

Aktenzeichen:
2 KLS 62 Js 13532/21 jug.



Landgericht Konstanz

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

- 1) J D,
geboren am XX.XX.XXXX in XX
wohnhaft: XX
Verteidiger:
Rechtsanwalt XX
- 2) L T,
geboren am XX.XX.XXXX in xx
wohnhaft: XX
- in dieser Sache in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt
Verteidiger:
Rechtsanwalt
- 3) J P,
geboren am XX.XX.XXXX in XX
wohnhaft: XX
Verteidiger:
Rechtsanwalt Rechtsanwalt
- 4) K M,
geboren am XX.XX.XXXX in XX
wohnhaft: XX
- in dieser Sache in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt
Verteidiger:
Rechtsanwalt
- 5) D Z,
geboren am XX.XX.XXXX in XX
wohnhaft: XX
- in dieser Sache in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt
Verteidiger:
Rechtsanwältin

wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Das Landgericht - 2. Große Strafkammer als Jugendkammer - Konstanz hat in der Hauptverhandlung vom 11.10.2023, 24.10.2023, 08.11.2023, 17.11.2023, 04.12.2023, 05.12.2023 und 08.12.2023, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dospil
als **Vorsitzender**

Richterin am Landgericht Kienzler
als **Beisitzerin**

als **Jugendschöffin**
XX
als **Jugendschöffe**
XX

Erster Staatsanwalt XX
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt XX
als **Verteidiger des Angeklagten Ziffer 1**

Rechtsanwalt XX
als **Verteidiger des Angeklagten Ziffer 2**

Rechtsanwalt XX
Rechtsanwalt XX
als **Verteidiger des Angeklagten Ziffer 3**

Rechtsanwalt XX
als **Verteidiger des Angeklagten Ziffer 4**

Rechtsanwältin XX
als **Verteidigerin des Angeklagten Ziffer 5**

Justizfachangestellte Amtsinspektorin XX
als **Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle**

am 8. Dezember 2023 für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte J D wird wegen Zwangsprostitution, wegen Beihilfe zur besonders schweren Zwangsprostitution, wegen falscher Versicherung an Eides Statt und wegen unerlaubten Besitzes von Dopingmitteln in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings beim Menschen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

2. Der Angeklagte L T wird wegen besonders schwerer Zwangsprostitution in vier Fällen, wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubten Besitz von zwei verbotenen Gegenständen und mit unerlaubtem Besitz von Dopingmitteln in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings beim Menschen, sowie wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer

Einheitsjugendstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte L T hat die vorliegenden Straftaten aufgrund seiner Betäubungsmittelabhängigkeit begangen. Einer Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß §§ 35 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 38 Abs. 1 BtMG für den Fall, dass sich der Angeklagte L T einer Behandlung in einer staatlich anerkannten Einrichtung unterzieht, stimmt die Kammer bereits jetzt zu.

3. Der Angeklagte J P wird wegen Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und davon in einem Fall in weiterer Tateinheit mit unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und in einem weiteren Fall in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte J P hat die vorliegenden Straftaten aufgrund seiner Betäubungsmittelabhängigkeit begangen. Einer Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß §§ 35 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 BtMG für den Fall, dass sich der Angeklagte J P einer Behandlung in einer staatlich anerkannten Einrichtung unterzieht, stimmt die Kammer bereits jetzt zu.

4. Der Angeklagte K M wird wegen Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen, jeweils in Tateinheit mit Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und davon in einem Fall in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, sowie wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren

verurteilt.

Die Unterbringung des Angeklagten K M in einer Entziehungsanstalt wird angeordnet. Vor der Unterbringung in der Entziehungsanstalt sind 8 Monate der Gesamtfreiheitsstrafe vorweg zu vollziehen.

5. Der Angeklagte D Z wird wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier Fällen und wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren

verurteilt.

Die Unterbringung des Angeklagten D Z in einer Entziehungsanstalt wird angeordnet. Vor der Unterbringung in der Entziehungsanstalt sind 2 Jahre und 8 Monate der Gesamtfreiheitsstrafe vorweg zu vollziehen.

6. Es wird die Einziehung der nachfolgenden sichergestellten Mobiltelefone als Tatmittel angeordnet:
- a) beim Angeklagten J D:
iPhone 13 Mini (Ass.-Nr. 2.2.1)
 - b) beim Angeklagten L T:
iPhone (Ass.-Nr. 3.1.1) und iPhone (Ass.-Nr. 3.2.2.5)
 - c) beim Angeklagten J P:
iPhone schwarz (Ass.-Nr. 4.1.1)
 - d) beim Angeklagten K M:
iPhone grau, gesprungenes Display (Ass.-Nr. 8.3.3.2)
iPhone grau mit Adidas-Hülle (Ass.-Nr. 8.3.3.3)
 - e) beim Angeklagten D Z:
iPhone schwarz (Ass.-Nr. 5.3.4.2)
7. Es wird die Einziehung von Taterträgen bzw. des Wertes von Taterträgen angeordnet:
- a) beim Angeklagten L T
in Höhe von 150.000 Euro
 - b) beim Angeklagten J P
in Höhe von 3.000 Euro
 - c) beim Angeklagten K M
in Höhe von 3.500 Euro
 - d) beim Angeklagten D Z

in Höhe von 200.000 Euro

8. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens, soweit sie verurteilt worden sind; soweit das Verfahren eingestellt worden ist, trägt die Staatskasse die Verfahrenskosten und die ausscheidbaren notwendigen Auslagen der Angeklagten.

Hinsichtlich des Angeklagten L T wird davon abgesehen, ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Angewandte Vorschriften:

Bei dem Angeklagten J D:

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AntiDopG, §§ 156, 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 5, 27, 49, 53, 56, 74 Abs. 1 StGB

Bei dem Angeklagten L T:

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AntiDopG, §§ 29a Abs. 1 Nr. 2, 30a Abs. 1, 1, 3 BtMG, § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG, §§ 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 4 und 5, 232 Abs. 3 Nr. 3, 25 Abs. 2, 27, 52, 53, 73c S. 1, 74 Abs. 1 StGB, §§ 1, 105 JGG

Bei dem Angeklagten J P:

§§ 29a Abs. 1 Nr. 2, 30 Abs. 1 Nr. 4, 30a Abs. 1 und 3, 1, 3 BtMG, §§ 27, 52, 53, 73c S. 1, 74 Abs. 1 StGB

Bei dem Angeklagten K M:

§§ 29a Abs. 1 Nr. 2, 30a Abs. 1 und 3, 1, 3 BtMG, §§ 27, 52, 53, 64, 73 Abs. 1, 74 Abs. 1 StGB

Bei dem Angeklagten D Z:

§§ 29a Abs. 1 Nr. 2, 30a Abs. 1, 1, 3 BtMG, §§ 25 Abs. 2, 52, 53, 64, 73c S. 1, 74 Abs. 1 StGB

Gründe:

(bezüglich der Angeklagten **J P**, **K M** und **D Z** nach § 267 Abs. 4 StPO teilweise abgekürzt)

Vorbemerkung

Den Angeklagten **J D** und **L T** wurde vorgeworfen, als Mitglied (**J D**) bzw. Unterstützer (**L T**) einer kriminellen Vereinigung ("UU") junge Frauen, die sich in einer persönlichen bzw. wirtschaftlichen Zwangslage befanden, durch Vorspiegelung einer Liebesbeziehung dazu gebracht zu haben, sich zu prostituieren und den überwiegenden Teil ihrer Einnahmen aus dieser Tätigkeit an die Angeklagten bzw. die "UU" abzugeben.

Dem Angeklagten **J D** war hinsichtlich der Zwangsprostitution zum Nachteil von **A S** (Anklagevorwurf I.7.) - wozu er sich geständig einließ - weder ein gewerbsmäßiges Handeln noch eine tateinheitliche Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nachzuweisen. Der Angeklagte **J D** räumte auch die weiteren Tatvorwürfe ein, wonach ihm zur Last gelegt wurde, dem Angeklagten **L T** im Zusammenhang mit der Zwangsprostitution z.N. von **M R** (Anklagevorwurf I.2.) Hilfe geleistet, eine falsche Vermögensauskunft abgegeben (Anklagevorwurf I.9.) und unerlaubt diverse Dopingmittel besessen zu haben (Anklagevorwurf III.).

Der Angeklagte **L T** ließ sich hinsichtlich der besonders schweren Zwangsprostitution zum Nachteil von **M R** und **F E** (Anklagevorwurf I.1. bis 4.) geständig ein; insoweit hat die Kammer die Verfolgung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gem. § 154a Abs. 2 StPO auf den Vorwurf der besonders schweren Zwangsprostitution in 4 Fällen beschränkt.

Den Angeklagten **L T** und **D Z** wurde zudem vorgeworfen (Anklagevorwurf II.), als Mitglieder einer Bande im Raum **XX** einen schwunghaften Handel mit diversen Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (u.a. mit Marihuana, Kokain, Amphetamin, Amphetaminöl, Ecstasy, MDMA, Methamphetamin) betrieben zu haben. Den Angeklagten **J P** und **K M** liegen insoweit Beihilfehandlungen sowie das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zur Last. Soweit die Anklage bezüglich des Angeklagten **K M** noch von einer Bandenmitgliedschaft ausging, hat sich eine solche i.R.d. Beweisaufnahme nicht bestätigt. An den durch die einzelnen Betäubungsmittelverkäufe erzielten Erlöse partizipierten die Bandenmitglieder **D Z** zu 40 % und **L T** zu 20 %. Alle Angeklagten ließen sich insoweit (teil)geständig ein.

Bezüglich des Angeklagten **K M** hat die Kammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft gem. § 154 Abs. 2 StPO von der Verfolgung des Anklagevorwurfs II.1. abgesehen. Bezüglich des Angeklagten **D Z** hat die Kammer die Verfolgung bezüglich des Anklagevorwurfs II.5.18. mit Zustimmung

der Staatsanwaltschaft gem. § 154a Abs. 2 StPO auf den Vorwurf des bandenmäßigen Handel-treibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge beschränkt.

Im Hinblick auf den von den Angeklagten geschilderten Betäubungsmittelkonsum wurden die Angeklagten L T, K M und D Z unter dem Gesichtspunkt einer gegebenenfalls in Betracht kom-menden Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB sachverständig begutachtet; hinsichtlich der Angeklagten K M und D Z lagen die Voraussetzungen gem. § 64 StGB vor, so-dass die Kammer jeweils die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnete. Hinsichtlich des Angeklagten L T waren die Voraussetzungen des § 64 StGB nicht gegeben.

Bezüglich der Angeklagten L T, J P, K M und D Z ist dem Urteil jeweils eine Verständigung i.S.d. § 257c StPO vorausgegangen. Hinsichtlich des Angeklagten J D fanden Verständigungsgesprä-che statt; eine Verständigung kam jedoch nicht zustande.

Die Staatsanwaltschaft legte hinsichtlich der Angeklagten J D und L T Revision gegen das Urteil ein. Der Angeklagte L T nahm seine zunächst eingelegte Revision wieder zurück.

Bezüglich der Angeklagten J P, K M und D Z ist das Urteil in Rechtskraft erwachsen.

I.

Zur Person

1. Angeklagter J D

Der heute 33-jährige Angeklagte J D wurde in XX geboren, wo er bis zu seinem 13. Lebensjahr gemeinsam mit seiner zwei Jahre älteren Schwester bei seiner Mutter aufwuchs. Seinen leibli-chen Vater kennt der Angeklagte nicht. Der Angeklagte hat einen knapp 15 Jahre jüngeren Halbbruder namens XX. Die Kindheit des Angeklagten verlief problematisch, da das Familienle-ben von Gewalttätigkeiten des damaligen Lebensgefährten der Mutter gekennzeichnet war.

[...]

Der Angeklagte konsumierte seit seinem 12. Lebensjahr Drogen; zunächst konsumierte er Mari-huana, mit 15 Jahren kamen Amphetamin und Kokain und mit 18 Jahren Tilidin hinzu. Zudem konsumierte der Angeklagte in erheblichem Umfang Alkohol. Im Alter von 19 Jahren wurde der Angeklagte erstmals inhaftiert und verbüßte in der Justizvollzugsanstalt XX Straftat. Im An-

schluss – im November 2010 – trat er eine Therapie in der Fachklinik für Drogenkrankheiten XX an, die er im August 2011 vorzeitig abbrach.

[...]

Nach seiner Entlassung aus der Strafhafte Ende 2018, die er in der Justizvollzugsanstalt XX verbüßte, ging der Angeklagte zunächst keiner Berufstätigkeit nach; von 2020 bis 2021 arbeitete er bei einem Transportunternehmen in XX als Transporthelfer.

Seit der Entlassung aus der Untersuchungshaft in dieser Sache am 28. Juni 2023 arbeitet der Angeklagte bei der Firma XX [...]

Der Angeklagte J D konsumierte im Zeitraum von etwa 6 bis 12 Monaten vor der Inhaftierung in vorliegender Sache gelegentlich Kokain, Tilidin und Tramadol. Weiter ergaben sich Hinweise auf den Konsum des Dopingmittels Trenbolon.

Seit Mai 2022 ist der Angeklagte J D mit A S verlobt.

[...]

Vorstrafen:

Der Angeklagte J D ist wie folgt vorbestraft:

- (1) Am XX.XX.XXXX stellte die Staatsanwaltschaft XX ein Verfahren wegen gemeinschaftlichen Diebstahls gem. § 45 I JGG ein.
- (2) Am XX.XX.XXXX rechtskräftig seit XX.XX.XXXX , verhängte das Amtsgericht XX wegen Diebstahls in zwei Fällen, vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen, Diebstahls in einem besonders schweren Fall, Verstoßes gegen das Waffengesetz, unbefugten Ingebrauchnehmens eines Kraftfahrzeuges in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis und mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort sowie Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung einen vierwöchigen Jugendarrest und erteilte eine richterliche Weisung.
- (3) Am XX.XX.XXXX , rechtskräftig seit XX.XX.XXXX wurde der Angeklagte J D durch das Amtsgericht XX wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung verwahrt.
- (4) Durch Urteil des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX, rechtskräftig seit XX.XX.XXXX , , wurde der Angeklagte J D wegen gemeinschaftlichen Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Unterschlagung und Verstoßes gegen das Waffengesetz unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt.

Dem Urteil lag Folgendes zugrunde: [:::]

- (5) Durch Urteil des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX , rechtskräftig seit XX.XX.XXXX , wurde der Angeklagte J D wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung, vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 6 Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Diebstahl und in einem weiteren Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung, Betrug, Diebstahls und Körperverletzung - unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts XX - zu einer Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren verurteilt. Gegen J D wurde eine Sperre für die Fahrerlaubnis bis zum XX.XX.XXXX festgesetzt.
- (6) Am XX.XX.XXXX stellte das Amtsgericht XX ein Verfahren wegen Erschleichens von Leistungen in drei Fällen gem. § 47 JGG ein.
- (7) Durch Urteil des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX, rechtskräftig seit XX.XX.XXXX , wurde der Angeklagte J D wegen Beihilfe zum Diebstahl - unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX, - zu einer Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt.
- (8) Durch Urteil des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX, rechtskräftig seit XX.XX.XXXX, wurde der Angeklagte J D wegen vorsätzlicher Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung und Beleidigung in Tateinheit mit Bedrohung zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.
- (9) Durch Urteil des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX, rechtskräftig seit XX.XX.XXXX, wurde der Angeklagte wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 40 Euro verurteilt. Gegen J D wurde eine Sperre für die Fahrerlaubnis bis zum XX.XX.XXXX festgesetzt.
- (10) Durch Beschluss des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX, rechtskräftig seit XX.XX.XXXX, wurde hinsichtlich der Einzelstrafen aus dem Urteil des Amtsgerichts vom XX.XX.XXXX und dem Urteil des Amtsgerichts vom XX.XX.XXXX eine nachträgliche Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten und 2 Wochen gebildet. Die durch Urteil des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX erteilte Fahrerlaubnis Sperre wurde aufrechterhalten.
- (11) Durch Urteil des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX rechtskräftig seit XX.XX.XXXX, wurde der Angeklagte wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilt. Gegen J D wurde eine Sperre für die Fahrerlaubnis bis zum XX.XX.XXXX festgesetzt.
- (12) Durch Urteil des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX, rechtskräftig seit XX.XX.XXXX, wurde der Angeklagte J D wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt. Ihm wurde eine Sperre für die Fahrerlaubnis bis zum XX.XX.XXXXerteilt.
- (13) Durch Strafbefehl des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX, rechtskräftig seit XX.XX.XXXX, wurde gegen den Angeklagten wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln eine Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 5 Euro verhängt.
- (14) Durch Urteil des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX rechtskräftig seit XX.XX.XXXX, wurde der Angeklagten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 9 Fällen in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln unter Einbeziehung Einzelstrafen aus dem Urteil des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt.

Der Verurteilung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: [:::]

Die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe wurde bis XX.XX.XXXX zurückgestellt; der Strafreist wurde bis XX.XX.XXXX zur Bewährung ausgesetzt.

Haftdaten:

Der Angeklagte J D wurde in dieser Sache am XX.XX.XXXX vorläufig festgenommen und befand sich vom XX.XX.XXXX bis zum XX.XX.XXXX aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX ununterbrochen in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt XX. Der Haftbefehl wurde mit Beschluss des Landgerichts Konstanz vom XX.XX.XXXX außer Vollzug gesetzt.

2. Angeklagter L T

Der heute XX-jährige Angeklagte L T wurde als drittes Kind seiner Eltern in XX ehelich geboren. Er wuchs mit zwei älteren Schwestern sowie einer jüngeren Schwester bei seinen Eltern in auf.

[...]

Alkohol konsumierte der Angeklagte erstmals im Alter von 13 Jahren; mit 16 Jahren konsumierte er regelmäßig an den Wochenenden, seit seinem 19. Lebensjahr mehrmals wöchentlich, insbesondere abends. Seit seinem 16. Lebensjahr raucht der Angeklagte Zigaretten, aktuell etwa 30 Zigaretten täglich. Seit dem 17. Lebensjahr konsumierte er durchgehend Marihuana. Zudem konsumierte er etwa zwei- bis dreimal monatlich MDMA und ab dem 18. Lebensjahr mehrmals wöchentlich und ab 2020 nahezu täglich Kokain. Er probierte zudem LSD (einmalig), Tilidin, Tramadol, Codein und Ketamin. Auch nahm er über einen längeren Zeitraum – bis zur Inhaftierung – täglich abends Zolpidem zum Einschlafen. Während der Haft erhielt er das Antidepressivum Doxepin; der Angeklagte leidet seit einiger Zeit - insbesondere seit der Inhaftierung - unter Panikattacken.

Der Angeklagte ist seit drei Jahren in einer Beziehung mit M R, seit Dezember 2021 sind sie verlobt. Bis zu seiner Inhaftierung im September 2023 bewohnte er gemeinsam mit seiner Verlobten die Erdgeschosswohnung im Haus seiner Mutter. Um die Mahlzeiten kümmerte sich die Mutter des Angeklagten; Miete entrichtete er keine. Zwischenzeitlich sind die Eltern des Angeklagten geschieden; zu seinem Vater hat der Angeklagte wenig Kontakt.

Vorstrafen:

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten L T weist zwei Eintragungen auf:

- (1) Am XX.XX.XXXX stellte die Staatsanwaltschaft XX ein Verfahren wegen Diebstahls gem. § 45 II JGG ein.
- (2) Am XX.XX.XXXX stellte die Staatsanwaltschaft XX ein Verfahren wegen Beleidigung gem. § 45 I JGG ein.

Haftdaten:

Der Angeklagte L T wurde in vorliegender Sache am XX.XX.XXXX aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts XX vom selben Tag vorläufig festgenommen und befindet sich seither ununterbrochen in Untersuchungshaft, derzeit in der Justizvollzugsanstalt XX.

3. Angeklagter J P

Der heute XX-jährige Angeklagte J P wurde als zweites Kind seiner Eltern in XX ehelich geboren. Er wuchs gemeinsam mit seinem ein Jahr älteren Bruder im Elternhaus in XX auf.

[...]

Im Alter von etwa 16 Jahren begann er Cannabis zu konsumieren. Nachdem seine Noten zunehmend schlechter wurden, verließ er im Jahr 2016 die Schule nach der 9. Schulklasse und absolvierte von 2016 bis 2018 eine Ausbildung zum Verkäufer bei in XX. Im Anschluss holte er in XX im Rahmen der Schulfremdenprüfung den Realschulabschluss nach. Von 2019 bis 2020 arbeitete er bei der in der Nachtschicht. Im Jahr 2020 besuchte der Angeklagte die XX, um das Abitur nachzuholen, wobei er das erste Jahr wiederholen musste.

Insbesondere vor der Inhaftierung in vorliegender Sache im September 2023 steigerte sich der Cannabiskonsum des Angeklagten auf etwa 3 bis 4 Gramm täglich. Er konsumierte, um seine Probleme aufzuschieben und sich besser zu fühlen. Zudem konsumierte er gelegentlich Kokain.

Nach der Haftentlassung zog der Angeklagte wieder zu seinen Eltern und besuchte weiter die X-Schule, um das Abitur nachholen und im Anschluss studieren zu können. Der Angeklagte wird finanziell von seiner Familie unterstützt und hat aktuell einen Minijob bei der XX-Firma, wo er monatlich 520 Euro verdient. Schulden hat er keine. In seiner Freizeit spielt der Angeklagte Fußball und besucht das Fitnessstudio.

Während und nach der Inhaftierung in vorliegender Sache konsumierte der Angeklagte keine Drogen. Da es ihm schwer fällt, drogenabstinent zu leben, nahm der Angeklagte bereits in der Untersuchungshaft Kontakt zur Drogenberatung auf und bemühte sich um einen Platz für eine stationäre Langzeittherapie. Nachdem ihm durch die Rentenversicherung bereits die Kostenzusage erteilt wurde, möchte er zeitnah eine Langzeittherapie antreten. Durch die Schulleitung

wurde ihm insoweit ermöglicht, von der Schulpflicht entbunden zu werden und dennoch die Abiturprüfungen ablegen zu können.

Vorstrafen:

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten J P weist keine Voreintragungen auf.

Haftdaten:

Der Angeklagte J P wurde in vorliegender Sache am XX.XX.XXXX aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts XX vom selben Tag vorläufig festgenommen und befand sich vom XX.XX.XXXX bis zum XX.XX.XXXX ununterbrochen in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt XX. Der Haftbefehl wurde mit Beschluss des Landgerichts Konstanz vom 26. Juni 2023 außer Vollzug gesetzt.

4. Angeklagter K M

Der heute 27-jährige Angeklagte K M wurde als zweites Kind seiner Eltern in XX geboren. Die Eltern trennten sich, als der Angeklagte ein Jahr alt war. Er wuchs daraufhin bei der Mutter auf, sein älterer Bruder beim Vater. Der Angeklagte hat 3 Halbbrüder und 2 Halbschwestern.

Im Alter von 6 Jahren wurde der Angeklagte eingeschult und besuchte zunächst die Grundschule XX und im Anschluss die dortige XX. Er entschied sich, nicht das Gymnasium zu besuchen, da er sich weiter seiner Leidenschaft – dem Fußball – widmen wollte. Sodann folgten zahlreiche Umzüge, weshalb er mehrfach die Schule wechseln musste; [...] Im Alter von 13 Jahren begann er, Zigaretten zu rauchen, Alkohol zu trinken und Betäubungsmittel, insbesondere Cannabis zu konsumieren. Aufgrund hoher Fehlzeiten wurde er der Schule verwiesen und besuchte zunächst - 8 Monate lang - keine Schule mehr. Es folgte ein zweijähriger Aufenthalt in einem Jugendheim in XX. Im Alter von 16 Jahren trank der Angeklagte Alkohol in großen Mengen und konsumierte etwa 1 bis 2 Gramm Cannabis täglich, je nach finanziellen Möglichkeiten. Nachdem er im Jahr 2012 den Hauptschulabschluss erreicht hatte, zog er zu seinem Vater nach XX. Er besuchte die XX-Schule, die er 2014 mit der Mittleren Reife abschloss (Notendurchschnitt: 2,3). Im Anschluss besuchte er das XX, welches er jedoch bereits nach zwei Monaten wegen zu hoher Fehlzeiten, die auf seinem Cannabiskonsum beruhten, verlassen musste. Hierauf besuchte er weder eine Schule noch nahm er eine legale Tätigkeit auf; vielmehr konsumierte er immer mehr Cannabis, lebte in den Tag hinein und hörte auf, Sport zu machen. Im Jahr 2015 warf sein Vater ihn aufgrund seines Cannabiskonsums aus der Wohnung, worauf der Angeklagte zu seinem älteren

Bruder zog. Er lebte von Hartz IV und zog 2020 schließlich mithilfe des Jobcenters in eine eigene Wohnung.

Vor der Inhaftierung in vorliegender Sache konsumierte der Angeklagte täglich etwa 5 bis 6 Gramm Cannabis. In der Untersuchungshaft litt der Angeklagte mehrere Wochen unter Entzugerscheinungen wie Schweißausbrüchen, Schlafstörungen und Stimmungsschwankungen.

Der Angeklagte nahm im Rahmen der Untersuchungshaft regelmäßig Suchtberatungsgespräche wahr. Zudem arbeitete er und begann wieder Sport zu machen. Zu seinem Vater besteht kein guter Kontakt, zu seiner Mutter hat er ein gutes Verhältnis; diese besucht ihn regelmäßig in der Haft. Der Angeklagte möchte eine Therapie absolvieren, um suchtfrei leben zu können und möchte nach der Haft eine Ausbildung im kaufmännischen Bereich absolvieren und eine Familie gründen.

Vorstrafen:

Der Angeklagte K M ist wie folgt vorbestraft:

- (1) Am XX.XX.XXXX wurde der Angeklagte K M durch das Amtsgericht XX wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall verwarnt; ferner wurde ihm eine Arbeitsaufgabe und eine richterliche Weisung erteilt.
- (2) Am XX.XX.XXXX wurde der durch das Amtsgericht XX wegen unerlaubten Besitzes in Tateinheit mit Überlassung von Betäubungsmitteln verwarnt; ferner wurde ihm eine Arbeitsaufgabe und eine richterliche Weisung erteilt.
- (3) Am XX.XX.XXXX hat die Staatsanwaltschaft XX ein Verfahren wegen Erschleichens von Leistungen gem. § 45 II JGG eingestellt.
- (4) Am XX.XX.XXXX hat das Amtsgericht den Angeklagten wegen vorsätzlichen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln verwarnt; ferner wurde ihm eine Arbeitsaufgabe und eine richterliche Weisung erteilt. Wegen Zuwiderhandlungen gegen Auflagen wurde zweimal jeweils ein Jugendarrest von einer Woche verhängt.
- (5) Durch Urteil des Amtsgerichts vom XX.XX. rechtskräftig seit XX.XX.XXXX, wurde der Angeklagte K M wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Der Verurteilung liegt folgender Sachverhalt zur Last: [...]

Haftdaten:

Der Angeklagte K M wurde in vorliegender Sache am XX.XX.XXXX aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts XX vom selben Tag vorläufig festgenommen und befand sich seit XX.XX.XXXX ununterbrochen in Untersuchungshaft, derzeit in der Justizvollzugsanstalt XX.

5. Angeklagter D Z

Der heute 27-jährige Angeklagte D Z wurde als erstes Kind seiner Eltern in XX ehelich geboren und wuchs gemeinsam mit seinem jüngeren Bruder bei seinen Eltern auf. Nachdem sich die Eltern getrennt hatten, als der Angeklagte 11 Jahre alt war, wuchs der Angeklagte bei seiner Mutter auf. Aus der neuen Beziehung der Mutter hat der Angeklagte eine X Jahre jüngere Halbschwester. Zudem hat der Angeklagte zwei weitere jüngere Halbgeschwister, die aus der zweiten Ehe des Vaters stammen.

Der Angeklagte wurde regelgerecht eingeschult und besuchte die X-Schule und im Anschluss das Gymnasium X. Da er bereits die 7. Klasse wiederholen musste und eine Wiederholung der 8. Klasse daher nicht mehr möglich war, musste er die Schule wechseln. Er besuchte eine X-Schule, die er im Jahr 2015 mit der Mittleren Reife (Notendurchschnitt: 2,9) abschloss.

Im Alter von 13 Jahren begann der Angeklagte Alkohol zu trinken. Mit 16 Jahren begann er, Cannabis zu konsumieren, zunächst sporadisch am Wochenende, mit 18 Jahren nahezu täglich, je nach finanziellen Möglichkeiten. Im Alter von 19 Jahren konsumierte er etwa 2 bis 3 Gramm Cannabis täglich.

Nach seinem Schulabschluss wollte der Angeklagte ein Jahr in den XX verbringen (Work & Travel), musste seinen Auslandsaufenthalt jedoch bereits nach einem Monat wieder abbrechen, da er sein gesamtes Geld – insbesondere für Cannabis und Kokain – ausgegeben hatte. Zurück in Deutschland arbeitete der Angeklagte zunächst bei der Post und jobbte im X-Geschäft seines Vaters als X, bis er im März 2016 erstmals inhaftiert wurde und sich bis Januar 2017 in Untersuchungshaft befand. Nach der Haftentlassung Ende Januar 2017 konsumierte der Angeklagte weiter Betäubungsmittel, teilweise bis zu 5 Gramm Cannabis täglich. Er war zunächst über Leiharbeitsfirmen angestellt, bis er im September 2017 eine Ausbildung zum XX bei der begann; die Ausbildung brach er nach rund einem halben Jahr ab. Sodann arbeitete er im väterlichen Betrieb, was mit regelmäßigen Streitigkeiten mit seinem Vater einherging. Im November 2018 wurde der Angeklagte erneut inhaftiert. Während der Strafhaft nahm der Angeklagte Kontakt zur Drogenberatung auf und begab sich im Dezember 2019 in die Klinik XX in eine stationäre Langzeittherapie, die er im August 2020 regulär beendete. Während der Therapie konsumierte der Angeklagte keine Betäubungsmittel. Bereits Ende 2020 wurde der Angeklagte wieder mit Cannabis rückfällig und steigerte den Konsum sukzessive. Vor der Inhaftierung in vorliegender Sache konsumierte er bis zu 10 Gramm Cannabis täglich. Darüber hinaus konsumierte er seit Frühjahr 2021 regelmäßig Kokain, zuletzt an Wochentagen etwa 1 Gramm und am Wochenende 2 bis 3 Gramm täglich.

Seit Dezember 2018 ist der Angeklagte in einer festen Partnerschaft; er ist zwischenzeitlich verlobt. Im April 2023 kam der gemeinsame Sohn zur Welt. Zu seiner Mutter, seinem Stiefvater und zu seinen Geschwistern hat der Angeklagte ein gutes Verhältnis und erfährt viel Unterstützung. Zu seinem Vater hat der Angeklagte seit etwa 4 Jahren keinen Kontakt mehr.

Der Angeklagte möchte eine Therapie absolvieren, um suchtfrei leben und für sein Kind da sein zu können.

Vorstrafen:

Der Angeklagte D Z ist wie folgt vorbestraft:

- (1) Am XX.XX.XXXX wurde der Angeklagte D Z durch das Amtsgericht XX wegen Diebstahls in 2 Fällen verwarnt. Zudem wurde ihm auferlegt, Arbeitsleistungen zu erbringen.
- (2) Am XX.XX.XXXX wurde der Angeklagte D Z durch das Amtsgericht XX wegen Diebstahls verwarnt, ihm wurde auferlegt, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen und ihm wurde eine richterliche Weisung erteilt.
- (3) Am XX.XX.XXXX wurde der Angeklagte D Z durch das Amtsgericht XX, rechtskräftig seit XX.XX.XXXX, wegen einer - gemeinsam mit seinem Vater begangenen - gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Jugendstrafe von 7 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde: [...]

- (4) Durch Urteil des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX rechtskräftig seit XX.XX.XXXX, wurde der Angeklagte D Z wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit versuchter Nötigung sowie unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln – unter Einbeziehung der Urteile des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX und vom XX.XX.XXXX – zu einer Einheitsjugendstrafe von 24 Monaten verurteilt. Die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung wurde einem nachträglich zu erlassenden Beschluss vorbehalten.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde: [...]

Die Aussetzung der Vollstreckung der Einheitsjugendstrafe wurde mit Beschluss vom XX.XX.XXXX abgelehnt. Die Vollstreckung der Jugendstrafe wurde am XX.XX.XXXX gem. §§ 35, 38 BtMG zurückgestellt. Der Strafrest wurde bis XX.XX.XXXX zur Bewährung ausgesetzt.

- (5) Durch Strafbefehl des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX; rechtskräftig seit XX.XX.XXXX, wurde gegen den Angeklagten D Z wegen Diebstahls eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 15 Euro verhängt.

Dem lag Folgendes zugrunde: [...]

- (6) Durch Urteil des Amtsgerichts XX vom XX.XX.XXXX, rechtskräftig seit XX.XX.XXXX, wurde der Angeklagte D Z wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt.

Dem lag Folgendes zugrunde: [...]

Die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe wurde bis XX.XX.XXXX zurückgestellt; der Strafreist wurde bis XX.XX.XXXX zur Bewährung ausgesetzt.

Haftdaten:

Der Angeklagte D Z wurde in vorliegender Sache am XX.XX.XXXX aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts XX vom selben Tag vorläufig festgenommen und befand sich seit XX.XX.XXXX ununterbrochen in Untersuchungshaft, derzeit in der Justizvollzugsanstalt XX.

II.

Sachverhalt

Tatkomplex I - betreffend die Angeklagten J D und L T

1. bis 4.

1.

Der Angeklagte L T überredete im Zeitraum zwischen November 2020 und Ende Dezember 2020 die am XX.XX:2000 geborene M R unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung zunächst dazu, von zuhause auszuziehen und ihre Ausbildung abzubrechen sowie zu ihm nach XX zu ziehen, um sie so zu isolieren und gefügig zu machen. Unter Ausnutzung der so geschaffenen Abhängigkeit und unter weiterer Vorspiegelung einer Liebesbeziehung sowie dem Drohen mit der Beendigung der Liebesbeziehung brachte der Angeklagte L T die ihm ergebene M R dann spätestens zwischen Ende des Jahres 2020 und Anfang Februar 2021 von XX aus durch weiteres Vorspielen der Liebesbeziehung dazu, mit der Ausübung der Prostitution von XX aus anzufangen und führte sie dann mindestens seit Ende Januar / Anfang Februar 2021 bis September 2022, unter anderem in MM, im Raum XX, KK, AA, WW, FF und SS der Prostitution zu. Dabei beanspruchte er den weit überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Prostitution für sich, indem er unter anderem vorgab, dass er das Geld für eine bessere gemeinsame Zukunft zurücklege.

2.

Im Zeitraum zwischen Ende August 2022 und Anfang September 2022 wollte M R nicht mehr als Prostituierte für den Angeklagten L T arbeiten. Dies teilte sie L T zwischen dem 30. August 2022 und dem 2. September 2022 mehrfach mit. L T überredete sie im Zeitraum zwischen Ende August 2022 und dem 3. September 2022 erneut dazu, mit der Prostitution anzufangen. Dazu nutzte er gezielt aus, dass sie weder zu ihrer Familie noch zu ihren Freunden konnte, aus der emotionalen Abhängigkeit zu ihm und aus Angst vor dem Verlust des Angeklagten als Lebensgefährtin nicht wegkonnte und sich in einer prekären finanziellen Situation befand, und nahm sie wieder in seiner Wohnung in XX auf. Bereits ab dem 4. September 2022 fing M R wieder damit an, der Prostitution in AA nachzugehen. Dabei wohnte und arbeitete sie wieder in einer Wohnung in AA, die der Angeklagte L T für diese Zwecke angemietet und bezahlt hatte. Der Angeklagte L T beanspruchte wiederum den weit überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Prostitution für sich.

Der Angeklagte J D unterstützte L T dabei, indem er ihm unter anderem wissentlich und willentlich Ratschläge zu Verhaltensweisen gab, um entsprechende Reaktionen bei M R hervorzurufen und sie letztlich zur Wiederaufnahme der Liebesdienstleistungen zu überreden. Der Angeklagte J D nutzte hierzu das bei ihm sichergestellte Mobiltelefon.

3.

Des Weiteren überredete der Angeklagte L T in dem zuvor geschilderten Rahmen spätestens im Zeitraum zwischen Ende Oktober 2021 und dem 16. Januar 2022 im Raum XX wissentlich und willentlich die am XX:XX:2002 geborene und arbeitslose F E mit der Ausübung der Prostitution anzufangen, indem er das Bestehen einer Liebesbeziehung vorspiegelte und sie von ihren Freunden isolierte, um sie unter anderem aus Angst vor einer Beendigung der Liebesbeziehung dazu zu bringen, sich zu prostituieren und den weit überwiegenden Teil der Einnahmen an ihn abzugeben. Er führte sie dann spätestens seit dem 15. Januar 2022 zunächst bis Mitte März 2022 unter anderem im Raum XX, insbesondere in TT und in MM der Prostitution zu und beanspruchte dabei mindestens den weit überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Prostitution für sich.

4.

F E hatte sich zwischen Anfang März 2022 und dem 16. März 2022 in XX dazu entschieden, mit der Prostitution aufzuhören und sich von L T zu trennen, was sie ihm auch mitteilte. Am 17. März 2022 überredete der Angeklagte L T die unter psychischen Problemen leidende F E dann in XX wissentlich und willentlich dazu, die Prostitution wieder aufzunehmen, indem er Kompromisse für die Beziehung und die Prostitution anbot und bewusst ausnutzte, dass sie sich in einer

prekären finanziellen Lage befand. Anschließend führte der Angeklagte sie noch zumindest bis Mitte Juni 2022 in MM der Prostitution zu und beanspruchte zumindest den weit überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Prostitution für sich.

Durch die Prostitution von M R und F E nahm der Angeklagte L T insgesamt brutto mindestens 50.000 € ein. Zur Begehung der Taten nutzte der Angeklagte L T die bei ihm sichergestellten Mobiltelefone. Der Angeklagte erstellte Profile und meldete die Frauen auf den Internetplattformen an. Als Arbeitsintervalle gab er den Frauen ca. einen Rhythmus von 2 Wochen Arbeiten und anschließend einer Pause von ca. 1 bis 2 Wochen vor, in denen sie mit dem Angeklagten in XX sein oder gemeinsam in den Urlaub fahren durften. Durch das vorgenannte Vorgehen hat sich der Angeklagte L T, wie jeweils von Beginn an beabsichtigt, eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Gewicht zur Finanzierung des Lebensunterhalts verschafft. Ohne das Einwirken und Täuschen des Angeklagten L T wären die Frauen nicht bereit gewesen, sich zu prostituieren bzw. sich in diesem Umfang zu prostituieren. Dem Angeklagten war das Alter der Frauen bekannt und er setzte bewusst Frauen unter 21 Jahren ein, um auf diese Weise höhere Einnahmen zu erzielen.

5. (Anklagevorwurf I. 7.)

Im Zeitraum zwischen März 2021 und August 2021 überredete der Angeklagte J D über das Internet sowie von KK und MM aus wissentlich und willentlich die am XX.XX.2002 geborene A S durch Vorspiegeln einer Liebesbeziehung und einer gemeinsamen Zukunft dazu, spätestens ab Ende August 2021 mit der Arbeit als Prostituierte anzufangen; A S arbeitete in der Folge im Raum WW, LL, SS und MM als Prostituierte. Zur Begehung der Tat nutzte der Angeklagte J D das bei ihm sichergestellte Mobiltelefon. Der Angeklagte unterstützte A S bei der Anmeldung auf den Internetplattformen und stellte ihr sein Bankkonto zur Verfügung. Dem Angeklagten war das Alter der A S bekannt. Der Angeklagte profitierte von der Tätigkeit der A S als Prostituierte zumindest durch Geschenke und Urlaube; dass der Angeklagte einen Teil der Einnahmen aus der Prostitution für sich beanspruchte, konnte nicht nachgewiesen werden.

6. (Anklagevorwurf I. 9.)

Der Angeklagte J D gab am 6. Mai 2022 nach Belehrung über die Wahrheitspflicht und Wissen darum in der Vermögensauskunft gegenüber dem Obergerichtsvollzieher unter dem Aktenzei-

chen XX in KK wissentlich und willentlich an, dass er lediglich 250 € Bargeld sowie lediglich ein Konto bei der Postbank XX mit einem Guthaben von 60 Euro besitze und im Übrigen keinerlei Einkommen und Einkünfte, keine weiteren Konten sowie keine Wertsachen, sondern lediglich Gegenstände im Rahmen der bescheidenen Lebensführung habe. Dabei verschwieg der Angeklagte J D u.a. bewusst wahrheitswidrig, dass er noch über weitere Konten, unter anderem bei der XX-Bank und der XX, verfügte. Zudem gab er bewusst wahrheitswidrig nicht an, dass ein Kraftrad der Marke XX mit dem amtlichen Kennzeichen XX in seinem Eigentum steht.

Tatkomplex II - betreffend die Angeklagten L T, J P, K M und D Z

Spätestens zwischen dem 29. Dezember 2021 und dem 14. Januar 2022 haben sich zunächst L T und D Z mit dem gesondert verfolgten A C zusammengetan, um im arbeitsteiligen Zusammenwirken Marihuana im Kilogramm Bereich aus der Schweiz einzuführen und dieses im Raum XX gewinnbringend zu verkaufen.

Ab Januar 2022 taten sie sich zudem mit J P zusammen, damit dieser den Rauschgifthandel durch Fahrtätigkeiten unterstützt und auch selbst Marihuana verkauft. Spätestens ab Februar 2022 unterstützte auch K M die Gruppierung.

Spätestens ab Mai 2022 taten sich die Angeklagten D Z und L T zudem mit vier nicht näher bekannten Personen aus den Niederlanden, die unter den Namen XX auftraten, zusammen, um gemeinsamen einen Rauschgifthandel mit Amphetamin, Kokain, Ecstasy, MDMA, Methamphetamine, LSD und Ketamin über das Darknet zu betreiben und das Rauschgift auch auf der Straße zu verkaufen.

Die Personen in den Niederlanden beschafften das Rauschgift in Südamerika und den Niederlanden und nahmen die Bestellungen über den gemeinsamen Darknetshop entgegen. Das Rauschgift wurde dann nach der gemeinsamen Absprache mit dem Kurier sowie mit weiteren nicht näher bekannten Kurieren per Zug oder per Pkw aus den Niederlanden nach XX verbracht. Dort wurde dann unter anderem Amphetamingemisch aus Amphetaminöl und Streckmitteln hergestellt, das Rauschgift verwogen und verpackt sowie dann per Post an die Kunden des Darknetshops nach Europa und Asien verschickt. Des Weiteren wurde das Rauschgift auch direkt im Raum XX verkauft.

Für die Abwicklung des Rauschgifthandels mit dem Rauschgift aus den Niederlanden wurden D Z und L T zudem spätestens ab Juni 2022 von K M und J P unterstützt. Daneben beauftragten D Z und L T auch weitere Personen für den Versand des Rauschgiftes. Nach der gemeinsamen

Absprache bekamen die Niederländer einen Anteil von 40 % und die Angeklagten D Z und L T einen Anteil von 60 % vom Reingewinn, wobei davon in der Regel 40 % an den Angeklagten D Z und mindestens 20 % an den Angeklagten L T gingen.

A C war insbesondere der Geldgeber beim Handel mit Cannabis und hatte Kontakte zu Lieferanten von Cannabis in der Schweiz, die er an den Angeklagten D Z vermittelte. D Z war nach der gemeinsamen Absprache zunächst insbesondere für den Vertrieb des Cannabis verantwortlich und trat zudem als Finanzhalter auf. Des Weiteren hatte D Z die Kontakte zu Lieferanten von Amphetamin, Kokain, Ecstasy, Methamphetamin, LSD und Ketamin in den Niederlanden und wurde im Verlauf zum Hauptorganisator der Beschaffung von Betäubungsmitteln aus der Schweiz und den Niederlanden. Daneben führte er auch selbst die Verkaufsverhandlungen. L T investierte ebenfalls Geld in den Betäubungsmittelerwerb, führte gemeinsam mit D Z und C die Verkaufsverhandlungen und verkaufte auch selbst Betäubungsmittel an die Abnehmer. Ihm oblag zudem die Organisation des Versandes des Rauschgiftes aus XX, wobei er hierfür in Absprache mit D Z auch Personen einstellte, die die Pakete mit dem Rauschgift bei den Postdienstleistern versendeten. Der Angeklagte L T sollte später die Aufgaben von D Z und seinen Gewinnanteil von 40 % übernehmen und wurde von ihm dahin geführt.

J P kam unter anderem die Aufgabe zu, Bargeld aus den Betäubungsmittelgeschäften einzusammeln und dieses den Betäubungsmittellieferanten zur Bezahlung der auf Kommission überlassenen Betäubungsmittel zu überbringen sowie die Betäubungsmittel zu transportieren und weitere Fahrtätigkeiten durchzuführen. Er half nach der gemeinsamen Absprache zudem beim Verpacken und Versenden der Betäubungsmittel. Daneben verkaufte er die Betäubungsmittel auch eigenständig gewinnbringend weiter.

K M unterstützte die Angeklagten D Z und L T, indem er u.a. Marihuana bei Lieferanten begutachtete und D Z beim Verpacken und Mischen von Betäubungsmitteln unterstützte. Daneben verkaufte er die Betäubungsmittel auch eigenständig gewinnbringend weiter.

Zur Abwicklung der Rauschgiftgeschäfte nutzten die Angeklagten ihre sichergestellten Mobiltelefone.

Durch den Rauschgifthandel verschafften sich die Angeklagten eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zur Finanzierung des Lebensunterhalts. Den Angeklagten war dabei in allen Fällen bewusst, dass sie nicht im Besitz der für den Umgang mit Betäubungsmitteln erforderlichen Erlaubnis waren. Die Betäubungsmittel waren jeweils von mindestens durchschnittlicher Qualität.

In diesem Rahmen kam es unter anderem zu folgenden Taten:

1.1

Der Angeklagte L T verbrachte unter anderem am 29. Dezember 2021 zunächst mindestens 150 Gramm Haschisch und 4 Tütchen mit jeweils 5 Gramm Marihuana wissentlich und willentlich aus der Schweiz nach XX, wo er es aufbewahrte, um dieses gemeinschaftlich mit A C und D Z gewinnbringend zu verkaufen. Das Marihuana diente als Probe zur Anbahnung eines größeren Rauschgiftgeschäfts und der Angeklagte L T übergab dieses Marihuana mehreren Personen zu diesem Zweck als Probe. Nachdem die Qualität zumindest von zwei Proben den Angeklagten und den Abnehmern zusagte, fuhren D Z und C am 13.01.2022 und am 14.01.2022 in den Bereich XX in der Schweiz und bestellten im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem Angeklagten L T bei den dortigen Lieferanten die Lieferung von mindestens 12,1 Kilogramm Marihuana, um dieses gewinnbringend im Raum XX zu verkaufen. Das Marihuana wurde dann am 18.01.2022 aus der Schweiz nach XX verbracht, wo es L T entsprechend der gemeinsamen Absprache wissentlich und willentlich entgegennahm und dann mit dem Fahrzeug XX, zum gemeinsamen Bunker in dem Anwesen verbrachte. Von dem Marihuana erhielt der Angeklagte J P spätestens bis zum 26.01.2022 im Raum XX unter Vermittlung des L T von D Z mindestens 100 Gramm Marihuana und verkaufte es anschließend gewinnbringend weiter.

Am 27.01.2022 bewahrte der Angeklagte D Z im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit A C und dem Angeklagten L T im Raum XX dann mindestens 12 Kilogramm Marihuana sowie zudem selbst weitere 8 Kilogramm Amphetamin wissentlich und willentlich auf, um das Rauschgift gewinnbringend zu verkaufen. Von dem Marihuana vereinbarte er im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit C mit einer nicht näher bekannten Person ernsthaft und verbindlich den Verkauf und die Übergabe von 4 Kilogramm Marihuana zum Preis von 4,50 € pro Gramm für die Woche zwischen dem 31.01.2022 und dem 06.02.2022. Bei 5 Kilogramm des Marihuanas handelte es sich um sog. CBD-Marihuana, das mit THC bzw. synthetischen Cannabinoiden besprüht wurde und bei 7 Kilogramm um normales Marihuana.

1.2

Am 03.02.2022 bezahlten C und D Z teilweise den restlichen Kaufpreis für die vergangene Lieferung und teilweise den Kaufpreis für die neue Bestellung in Höhe von insgesamt 20.000 € und vereinbarten dabei gleich ernsthaft und verbindlich im Bereich von XX in der Schweiz mit den Lieferanten den Kauf und die Übernahme von mindestens 10 Kilogramm Marihuana, um dieses gewinnbringend im Raum XX zu verkaufen. Ursprünglich wurde die Lieferung des Marihuanas nach XX vereinbart. Aufgrund einer Verhinderung der Lieferanten bzw. des Vermittlers beauftragte C am 14.02.2022 zunächst den Angeklagten L T damit, das Marihuana aus der Schweiz abzuholen. L T hatte jedoch keine Zeit und beauftragte nach Rücksprache mit C in XX den An-

geklagten J P damit, nach XX in die Schweiz zu fahren und dort das Marihuana abzuholen. Entsprechend des Auftrags fuhr der Angeklagte J P am 14.02.2022 mit einem Pkw nach XX in die Schweiz, holte dort wissentlich und willentlich mindestens 10 Kilogramm Marihuana ab und verbrachte dieses nach XX, wo er es an L T übergab. Für seine Dienste erhielt J P mindestens 1.000 €. Das Marihuana wurde dann gewinnbringend von den Angeklagten verkauft, wobei zumindest ein Teil des Marihuanas am 15.02.2022 von F F mit dem Fernbus zum gewinnbringenden Verkauf nach Slowenien verbracht wurde.

1.3.

Im Zeitraum zwischen dem 17.02.2022 und dem 28.02.2022 bestellten D Z und A C im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem Angeklagten L T im Bereich XX in der Schweiz mindestens weitere 10 Kilogramm Marihuana auf Kommission, um dieses gewinnbringend zu verkaufen. L T organisierte bis zum 27.02.2022 den gesondert verfolgten D B als Kurier und das Marihuana wurde dann von diesem im Auftrag der Gruppierung am 28.02.2022 im Bereich XX in der Schweiz mit dem Pkw abgeholt und anschließend nach XX verbracht, wo es im Bereich der von dem Angeklagten J P entgegengenommen und von den Angeklagten in der Folgezeit wissentlich und willentlich gewinnbringend verkauft wurde. Nach bereits teilweise erfolgten Abverkäufen verbrachten D Z und L T am 10.03.2022 die Einnahmen in Höhe von 40.000 € von D Z und L T mit D B nach KK in den Bereich der XX wo es an einen Kurier übergeben wurde, der es dann an die Lieferanten in die Schweiz verbrachte. Anschließend fuhr D B die Angeklagten D Z und L T nach XX in die Schweiz und zurück nach XX. Am 16.03.2022 wurden dann weitere 6.000 € von D Z und L T nach XX in die Schweiz verbracht und dort an die Lieferanten übergeben, so dass die bisherigen Lieferungen vollständig bezahlt wurden.

Des Weiteren erhielt der Angeklagte J P mindestens ein Kilogramm Marihuana für den selbständigen Verkauf, das er spätestens ab Ende März 2022 bei E P in der für den gewinnbringenden Verkauf lagerte und unter anderem am 01.04.2022 per Mobiltelefon mit der Mobilfunknummer XX ernsthaft und verbindlich zum Verkauf anbot sowie in der Folgezeit gewinnbringend verkaufte.

2.

Am 22.03.2022 bestellte der Angeklagte D Z im bewussten und gewollten Zusammenwirken zumindest mit A C per Mobiltelefon bei einer nicht näher bekannten Person namens 5 Kilogramm spanisches Marihuana zum Preis von mindestens 2.800 € pro Kilogramm und 5 Kilogramm Marihuana der Sorte „Cannatonic“, das mit THC und synthetischen Cannabinoiden besprüht wurde, für mindestens 3.200 € pro Kilogramm ernsthaft und verbindlich für den

24.03.2022, um das Marihuana anschließend gewinnbringend zu verkaufen. Das Marihuana wurde dann von D Z im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit A C per Mobiltelefon bei einem nicht näher bekannten XX zum Preis von mindestens 3.700 € pro Kilogramm insgesamt als „normales“ THC-haltiges Marihuana ernsthaft und verbindlich zum Verkauf angeboten. Der Angeklagte J P fuhr - in Kenntnis aller Umstände - den Angeklagten D Z mit dem Pkw der Marke XX mit dem amtlichen Kennzeichen XX des A C am 24.03.2022 von XX zunächst nach KK in die X-Straße, wo D Z mindestens 40.000 € an eine nicht näher bekannte Person übergab, und anschließend nach XX in die Schweiz zu den Lieferanten sowie anschließend wieder zurück nach XX. Dadurch wollte der Angeklagte J P den Rauschgifthandel mit mehreren Kilogramm Marihuana von C und D Z unterstützen und fördern.

Die 10 Kilogramm Marihuana wurden dann entsprechend des Auftrags des D Z zwischen dem 24.03.2022 und dem 25.03.2022 direkt aus der Schweiz in den Bereich XX an den Abnehmer des D Z verbracht und dort an den Abnehmer übergeben.

3.

Im Zeitraum zwischen Ende März 2022 und dem 19.04.2022 bewahrte D Z mindestens 3 Liter flüssiges Amphetaminöl in der XX-Straße in XX auf. Nach Abverkäufen von mindestens 2,5 Litern an die Brüder D F und F F bewahrte der Angeklagte D Z am 19.04.2022 mindestens noch 500 Milliliter flüssiges Amphetamin in der wissentlich und willentlich auf, um dieses gewinnbringend zu verkaufen. Auch der Angeklagte K M bewahrte an diesem Tag mindestens 500 Milliliter flüssiges Amphetamin in der XX wissentlich und willentlich auf, um dieses gewinnbringend zu verkaufen. Am 19.04.2022 bot der Angeklagte D Z dann in dem vom Angeklagten L T geführten Audi XX mit dem amtlichen Kennzeichen XX im Raum XX den Brüdern D F und F F den gewinnbringenden Verkauf und die Übergabe von mindestens 500 Milliliter flüssiges Amphetamin ernsthaft und verbindlich an. Durch das Fahren von D Z und den F's wollte der Angeklagte L T den Rauschgifthandel von D Z unterstützen und fördern.

4.

Am 01.04.2022 bestellte D Z im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit A C und L T ernsthaft und verbindlich mindestens 20 Kilogramm Marihuana, bestehend aus mindestens 6 Kilogramm Schweizer-Indoor-Marihuana, mindestens 3 Kilogramm Kalifornischen Marihuana der Sorte „Cali Straight“, ein Kilogramm einer anderen Marihuanasorte sowie noch mindestens 10 Kilogramm mit THC und synthetischen Cannabinoiden besprühtes Marihuana bei einer nicht näher bekannten Person für den 06.04.2022.

Am gleichen Tag bot der Angeklagte D Z per Mobiltelefon aus dem Audi XX heraus einer nicht bekannten Person aus SS den Verkauf von insgesamt 9 Kilogramm mit synthetischen Cannabinoiden/ THC besprühten Marihuana ernsthaft und verbindlich an. Dabei sollte der Abnehmer zunächst 4 Kilogramm bar bezahlen und dann gleich die drei weiteren Kilogramm Marihuana auf Kommission mitbekommen. Wenn der Abnehmer auch die 3 Kilogramm Marihuana bezahlt, würde er zwei weitere Kilogramm Marihuana auf Kommission erhalten. Man einigte sich schließlich zunächst ernsthaft und verbindlich auf den Verkauf von 5 Kilogramm Marihuana.

Das Marihuana wurde dann spätestens am 08.04.2022 nach XX gebracht, wo es L T und D Z im Bereich der XX vom Kurier wissentlich und willentlich übernahmen und dann mit Z T im Audi XX zum Anwesen XX verbrachten, um es gewinnbringend zu verkaufen. In der Folgezeit wurde das Marihuana durch die Angeklagten wissentlich und willentlich gewinnbringend verkauft. Unter anderem boten zumindest C und L T am 12.04.2022 in XX das Marihuana im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit D Z Personen aus der FF Gegend ernsthaft und verbindlich zum Verkauf an. Dabei verlangte man nach der gemeinsamen Absprache bei einer Abnahmemenge von 10 Kilogramm für das mit THC/ synthetischen Cannabinoiden besprühte Marihuana einen Preis von mindestens 3,80 € pro Kilogramm und für das schweizerische Indoor-Marihuana einen Preis von mindestens 4,10 € pro Kilogramm. Letztlich wurde an diesem Tag im Bereich der von C und L T im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit D Z mindestens ein Kilogramm Marihuana an Abnehmer aus FF verkauft und übergeben und zudem übergaben sie diesen Abnehmern Proben von weiterem Marihuana für den Abschluss des Geschäfts über 10 Kilogramm Marihuana.

Des Weiteren wurde an diesem Tag ein Kilogramm Marihuana im Auftrag von C, L T und D Z durch J P wissentlich und willentlich von XX per Post an einen Abnehmer im Bereich KK versendet, um dadurch Gewinn zu erzielen.

Der Angeklagte K M unterstützte die anderen Beteiligten, indem beim Verpacken des Marihuana half.

Am 29.04.2022 bewahrten die Angeklagten D Z und L T im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit A C in dem Anwesen XX von der Gesamtmenge noch mindestens 10,958 Kilogramm Marihuana wissentlich und willentlich auf, um dieses gewinnbringend zu verkaufen. Davon wurden dann am 29.04.2022 an der zuvor genannten Örtlichkeit von L T und D Z mindestens 7,608 Kilogramm Marihuana an den getrennt verfolgten XX übergeben und diese beauftragten ihn damit, dass er das Marihuana in den Bereich SS an den Abnehmer bringt. XX fuhr anschließend mit dem Marihuana in dem von L T zur Verfügung gestellten Pkw auf der Bundesautobahn XX, wo er im Bereich der Ausfahrt XX einer Kontrolle unterzogen werden sollte. Bei

dieser Kontrolle flüchtete XX jedoch und in dem Fahrzeug wurden die 7,608 Kilogramm Marihuana in einem Koffer sichergestellt.

Dem Marihuana lag ein Wirkstoffgehalt von 362,555 Gramm an Tetrahydrocannabinol (3,64 % bzgl. 3082 Gramm und 5,51 % THC bzgl. 4526 Gramm) zugrunde. Von diesem Marihuana verbrachte D Z am 01.05.2022 zunächst mindestens ein Kilogramm Marihuana in die XX und verkaufte und übergab dieses dort an einen Abnehmer namens XX. Anschließend verkaufte und übergab der Angeklagte D Z noch weitere 1,5 Kilogramm Marihuana im Bereich der Firma XX in XX der XX . Diese 1,5 Kilogramm Marihuana konnten am 01.05.2022 sichergestellt werden.

Am 05.05.2022 verkaufte und übergab der Angeklagte J P im Auftrag von L T und D Z im Bereich einer Bushaltestelle XX in XX an einen unbekanntem Abnehmer wissentlich und willentlich mindestens 500 Gramm Marihuana für 2.000 €. Für seine Dienste bekam J P mindestens 1.000 € von seinen Schulden erlassen.

Nach dem Abverkauf des Marihuanas übergab L T am 15.05.2022 mindestens 7.200 € an J P und dieser verbrachte das Geld mit dem Pkw nach XX in die Schweiz zu den Lieferanten. Dort erhielt J P 7 Proben mit jeweils 5 Gramm Marihuana und verbrachte diese auf den Rückweg von der Schweiz nach XX.

Am 28.05.2022 verkaufte L T im Bereich des XX in XX wissentlich und willentlich noch mindestens 350 Gramm Marihuana an einen nicht näher bekannten Abnehmer, um dadurch Gewinn zu erzielen. Das Marihuana wurde von den Angeklagten bis spätestens zum 29.05.2022 vollständig abverkauft. Anschließend übergaben L T und D Z dem Angeklagten J P und dem getrennt verfolgten G P am 29.05.2022 im Raum XX mindestens weitere 14.100 €, damit diese es nach XX in die Schweiz zu dem Lieferanten des Marihuanas bringen. Zudem beauftragte D Z den J P damit, von einem Abnehmer in Engen den Kaufpreis von 3.000 € für mindestens zuvor verkaufte 50 Gramm Kokain einzusammeln und dieses Geld mit den 14.100.00 €. d.h. insgesamt 17.100 € am gleichen Tag anschließend zu dem Lieferanten des Marihuanas nach XX in die Schweiz zu fahren und diesem als Bezahlung für das Marihuana zu übergeben. Der Angeklagte J P überbrachte entsprechend des Auftrags die 17.100 € an den Lieferanten in die Schweiz.

5.

Im Zeitraum zwischen Mitte Mai 2022 und dem 13.09.2022 bezogen die Angeklagten D Z und L T dann im Zusammenwirken mit den oben genannten Personen aus den Niederlanden und entsprechend der gemeinsamen Absprache Kokain, Methamphetamin, Amphetamin, MDMA, Ecstasy und LSD aus den Niederlanden, um dieses über einen Onlineshop per Postversand sowie beim sog. Straßenverkauf im Raum XX gewinnbringend zu verkaufen. Des Weiteren wurde auch

im Zeitraum zwischen Juni 2022 und dem 13. September 2022 Marihuana und Haschisch von den Lieferanten um und aus der Schweiz bezogen.

Dabei erfolgte zwischen den einzelnen Lieferungen kein vollständiger Abverkauf von allen Betäubungsmitteln. Mit der neuen Lieferung von Betäubungsmitteln übergaben D Z und die weiteren Beteiligten Bargeld aus den vorherigen Betäubungsmittelverkäufen an die Lieferanten zur Begleichung des Kaufpreises der vorherigen Lieferungen.

Im Einzelnen kam es unter anderem zu folgenden Lieferungen und Verkäufen:

5.1

Im Zeitraum zwischen Mitte Mai 2022 und dem 4. Juli 2022 vereinbarte D Z im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit L T mit den oben genannten Lieferanten aus den Niederlanden ernsthaft und verbindlich die Lieferung von mindestens einem Kilogramm Kokain, um dieses gewinnbringend zu verkaufen. Die Angeklagten versuchten dann bereits spätestens Ende Mai 2022 regelmäßige Abnehmer größerer Mengen Kokain zu finden. Hierzu bot der Angeklagte L T am 28. Mai 2022 dann im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem Angeklagten D Z einer nicht näher bekannten Person in NN den Verkauf von mindestens 300 Gramm Kokain zum Preis von 41,00 € pro Gramm ernsthaft und verbindlich an und übergab diesbezüglich auch eine Probe von mindestens einer Konsumeinheit Kokain, um das Geschäft abzuschließen und mit dem Abnehmer eine regelmäßige Geschäftsbeziehung einzugehen. Der Abnehmer wollte dann ab der übernächsten Woche anfangen, immer bei ihnen zu kaufen.

Letztlich bekamen die Angeklagten dann im oben genannten Zeitraum zumindest 800 Gramm Kokain geliefert, wobei die Lieferung in zwei Teilen mit 500 Gramm Kokain und 300 Gramm Kokain erfolgte. Die 500 Gramm Kokain wurden im Zeitraum zwischen Ende Mai 2022 und dem 4. Juli 2022 von Kurieren mit dem Zug aus den Niederlanden nach XX verbracht. Bezüglich der 500 Gramm Kokain wurde zunächst der gewinnbringende Verkauf von 200 Gramm Kokain an den getrennt verfolgten D K vereinbart und 300 Gramm Kokain waren für den Darknetshop und den Straßenverkauf gedacht.

Am 30. Juni 2022 bestellte der Angeklagte D Z im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit L T per Mobiltelefon in XX aus dem Audi XX mit dem amtlichen Kennzeichen XX heraus ernsthaft und verbindlich 10 Kilogramm Marihuana der Sorte „Haze“ für 4,50 € pro Gramm und die Lieferung der weiteren 300 Gramm Kokain für mindestens 28,00 € pro Gramm, um dieses gewinnbringend zu verkaufen. Das Kokain sollte für mindestens 42,00 € pro Gramm gewinnbringend verkauft werden.

Am 04.07.2022 übernahmen die Angeklagten D Z und L T im Bereich des Anwesens XX von zwei nicht näher bekannten Personen aus den Niederlanden wissentlich und willentlich mindestens 300 Gramm Kokain, um das Kokain anschließend gewinnbringend weiterzuverkaufen. Im Anschluss fuhr der Angeklagte J P im Auftrag von L T und D Z die zwei nicht näher bekannten Personen aus den Niederlanden im Fahrzeug Audi XX mit dem amtlichen Kennzeichen XX mit dem Geld für eine frühere Lieferung in Höhe von 12.000 € und 8.400 € für das Kokain gemeinsam mit G P nach RR an den Bahnhof, damit die Kuriere das Geld an die Lieferanten in die Niederlanden verbringen.

5.2

Zwischen dem 8. und dem 9. Juni 2022 wurden den Angeklagten D Z und L T von den niederländischen Geschäftspartnern aus den Niederlanden in die entsprechend der gemeinsamen Absprache mindestens 11,5 Kilogramm Amphetamingemisch, 4,1 Kilogramm pure Amphetaminpaste, 100 Gramm MDMA, 2.000 Ecstasy-Tabletten und 1 Liter Amphetaminöl gebracht, um diese gewinnbringend zu verkaufen. Das Rauschgift wurde dann in der Folge wissentlich und willentlich einerseits über das Darknet verkauft und dann von den Angeklagten aus XX an die Abnehmer versandt und andererseits im Raum XX gewinnbringend verkauft.

K M unterstützte D Z beim Mischen und Strecken des Amphetamins. Auch verkaufte er eigenständig insbesondere Amphetamin und Ecstasy-Tabletten gewinnbringend weiter. Für seine Dienste erhielt K M von D Z im Juli 2022 mindestens 500 Gramm Amphetamin, die er eigenständig gewinnbringend weiterverkaufte.

J P unterstützte die Mitangeklagten beim Verkauf, in dem er unter anderem das Rauschgift portionierte und verpackte, die Postsendungen mit dem Rauschgift bei der Post aufgab sowie die anderen Angeklagten mit dem Rauschgift chauffierte. Darüber hinaus verkaufte und übergab er im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit L T unter anderem am 13. Juni 2022 im Raum XX wissentlich und willentlich mindestens ein Kilogramm Amphetamin an einen Abnehmer namens „PP“ für 1.600 €. Davon mussten sie 1.500 € an D Z geben und 100 € haben sie für sich behalten.

5.3

Am 25. Juni 2022 wurde der Gruppierung entsprechend der gemeinsamen Vereinbarung aus der Schweiz mindestens ein Kilogramm Marihuana der Sorte Cali, ein Kilogramm Marihuana der Sorte Apple Haze und ein Kilogramm Haschisch von einem nicht näher bekannten Kurier in die XX gebracht, wobei jedenfalls der Angeklagte D Z sowie der getrennt verfolgte M G das Mari-

huana und Haschisch in den Bunker in der verbrachten. Das Rauschgift wurde in der Folgezeit zumindest von D Z, L T, und M G wissentlich und willentlich gewinnbringend verkauft.

5.4

Bereits am 29. Juni 2022 standen der Angeklagte D Z sowie die in den Niederlanden lebende Person in konkreten Gesprächen mit Abnehmern bezüglich eines Betäubungsmittelgeschäfts über 20 Kilogramm Methamphetamin. Spätestens am 11. Juli 2022 erhielten die Angeklagten D Z, L T und J P eine Lieferung von mindestens 7,2 Kilogramm Methamphetamin mit dem Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen XX zum Anwesen XX. Das Methamphetamin bewahrten sie dann wissentlich und willentlich bis zum 12. Juli 2022 in der XX auf, um dieses gemeinsam mit den Niederländern an nicht näher bekannte Abnehmer zu verkaufen.

Das Methamphetamin wurde dann am 12. Juli 2022 von L T aus dem Anwesen XX in das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XX verbracht und von zwei unbekanntenen Personen zum Angeklagten J P verbracht, der das Methamphetamin wissentlich und willentlich mit dem Zug von XX nach DD transportierte, um es dort an nicht näher bekannte Abnehmer für mindestens 90.000 € gewinnbringend zu verkaufen. Zur Abwicklung des Betäubungsmittelgeschäfts reisten auch der Angeklagte D Z sowie mindestens zwei Personen aus den Niederlanden nach DD. Nach der Übergabe des Methamphetamins zwischen dem 12. und dem 13. Juli 2022 in DD haben J P sowie D Z mindestens einen Anteil von 31.450 € erhalten. Dieses Geld wurde dann für den Transport nach XX zwischen J P, D Z und dessen Lebensgefährtin E M aufgeteilt. Anschließend fuhr J P den Angeklagten D Z und E M sowie das Bargeld in Höhe von 31.450 € mit dem Mietfahrzeug XX mit dem amtlichen Kennzeichen XX von DD nach XX. Dabei führten J P 10.000 €, D Z 11.450 € und die Lebensgefährtin des D Z weitere 10.000 € mit sich. L T sollte von dem Geld einen Anteil von 20 % erhalten. Für den Transport erhielt J P mindestens 1.000 €. Das Geld wurde am 13.07.2022 vom Zoll sichergestellt. Durch seine Handlung wollte J P das Betäubungsmittelgeschäft fördern und die weiteren Beteiligten beim Betäubungsmittelhandel unterstützen.

5.5

Am 13. Juli 2022 fuhr der Angeklagte K M mit dem gesondert verfolgten G P von XX in die Schweiz, wo in Absprache mit den Angeklagten D Z und L T die Lieferung von insgesamt mindestens 30,5 Kilogramm Marihuana vereinbart wurden. Dabei waren 10 Kilogramm Marihuana für eine Person namens bestimmt, von den bestellten 10 Kilogramm Marihuana der Sorte White Widow konnten lediglich 5 Kilogramm und von dem Marihuana der Sorte Cali von 5 Kilogramm nur ein Kilogramm geliefert werden. Die Lieferung war zunächst für den 13. Juli 2022 um 19:00

Uhr vereinbart und zumindest der Angeklagte L T sollte das Marihuana im Bereich der annehmen, jedoch kam der Kurier nicht. Letztlich wurden für die Gruppierung neben den 10 Kilogramm für mindestens 11,5 Kilogramm Marihuana, bestehend aus 3 Kilogramm besprühten Marihuana, 5 Kilogramm Marihuana der Sorte „White Widow“ und 3,5 Kilogramm „normalen“ Marihuana, unter anderem der Sorten Babba Kush, Bubble Kush sowie Cali bis spätestens bis zum 15. Juli 2022 nach XX gebracht und entsprechend der gemeinsamen Absprache von dem Angeklagten J P wissentlich und willentlich angenommen.

Das Marihuana wurde in der Folgezeit zumindest von den Angeklagten D Z und L T gewinnbringend verkauft. Die Angeklagten K M und J P wollten durch ihre Tätigkeiten die Gruppierung unterstützen und den Betäubungsmittelhandel fördern. Des Weiteren bot der Angeklagte J P im Fahrzeug XX im Raum XX einer nicht näher bekannten männlichen Person den Verkauf und die Übergabe von mindestens 200 Gramm Marihuana bis zu einem Kilogramm Marihuana zum Preis von mindestens 4,00 € pro Gramm ernsthaft und verbindlich zum Verkauf an.

5.6

Am 22.07.2022 erhielten D Z und L T entsprechend der gemeinsamen Absprache aus den Niederlanden eine Lieferung von mindestens 5 Litern Amphetaminöl und mindestens 2.000 Ecstasy-Tabletten zu dem Bunker in der um dieses gewinnbringend zu verkaufen. Jedenfalls der Angeklagte D Z mischte das Amphetaminöl zu Amphetamingemisch und machte unter anderem aus ca. 450 Millilitern Amphetaminöl 2 Kilogramm Amphetamin und aus ca. 900 Millilitern Amphetaminöl 4 Kilogramm Amphetamingemisch. Er verkaufte dieses spätestens bis zum 5. August 2022 wissentlich und willentlich gewinnbringend im Raum XX. Das weitere Amphetaminöl wurde unter anderem pur über das Darknet und im Raum XX verkauft. L T erhielt einen Anteil von 30 % vom Gewinn aus den Verkäufen. J P unterstützte die anderen Angeklagten wissentlich und willentlich beim Portionieren und Verpacken sowie Versenden des Rauschgiftes und erhielt hierfür mindestens 500 €.

5.7

Am 1. August 2022 bestellte der Angeklagte D Z im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit L T über den Messengerdienst „Threema“ bei ernsthaft und verbindlich die Lieferung von 1 bis 1,2 Kilogramm Kokain und die Angeklagten erhielten dann im Rahmen der gemeinsamen Absprache am 8. August 2022 zumindest 997 Gramm Kokain aus den Niederlanden in die geliefert. Der Angeklagte D Z verkaufte im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem Angeklagten L T im Anschluss das Kokain spätestens bis Anfang September 2022 gewinnbringend weiter. Der Angeklagte K M kaufte hiervon 20 Gramm Kokain, um dieses gewinnbringend wei-

terzuverkaufen. Zudem verkauften der Angeklagte D Z und der gesondert verfolgten D G wesentlich und willentlich insgesamt 60 Gramm Kokain gewinnbringend auf der Streetparade in XX in der Schweiz.

5.8

Am 16. August 2022 erhielten die Angeklagten D Z und L T im Rahmen der oben genannten Abrede mindestens 468 Gramm MDMA, 3 Kilogramm pure Amphetaminpaste, 13,2 Kilogramm Amphetamingemisch und 3.000 Ecstasy-Tabletten aus den Niederlanden zu dem Bunker in der XX geliefert, um dieses gewinnbringend zu verkaufen. Das Rauschgift wurde bis zum 30. August 2022 vollständig verkauft. Der Angeklagte J P unterstützte die anderen Angeklagten wesentlich und willentlich beim Portionieren und Verpacken sowie Versenden des Rauschgiftes und erhielt hierfür mindestens 500 €. Des Weiteren kaufte J P im Zeitraum bis zum 25.08.2022 wesentlich und willentlich mindestens 50 Ecstasy-Tabletten für 100 € für den gewinnbringenden Verkauf und verkaufte und übergab davon am 25. August 2022 im Bereich des Penny-Marktes in XX an einen nicht näher bekannten Abnehmer wesentlich und willentlich mindestens 17 Ecstasy-Tabletten für 150 € gewinnbringend weiter.

5.9

Am 16. August 2022 erhielt der Angeklagte D Z eine Lieferung aus der Schweiz von mindestens 2 Kilogramm Marihuana und 4,2 Kilogramm Haschisch im Bereich der um dieses gewinnbringend zu verkaufen. Das Haschisch verkaufte er am 20. August 2022 in XX für 12.300 € an die nicht näher bekannte Person XX. Am 25. August 2022 bewahrte der Angeklagte im zuvor genannten Anwesen für den gewinnbringenden Verkauf noch mindestens 200 Gramm Haschisch auf.

5.10

Am 22. August 2022 erhielten die Angeklagten D Z und L T von und aus den Niederlanden eine Lieferung von mindestens 170 Gramm Kokain für den gewinnbringenden Verkauf. Die Angeklagten D Z und L T bewahrten das Kokain im Bereich der XX wesentlich und willentlich auf und verkauften dieses spätestens bis zum 7. September 2022 gewinnbringend weiter. Der Angeklagte J P bestellte am 30. August 2022 in XX bei L T mindestens 20 Gramm Kokain und erhielt von dem Kokain bis zum 30. August 2022 mindestens 3 Gramm Kokain, das er gewinnbringend weiterverkaufte.

5.11

Am 24. August 2022 vereinbarte der Angeklagte D Z über den Messengerdienst „Threema“ im Rahmen der gemeinsamen Abrede mit XX sowie XX ernsthaft und verbindlich den Einkauf und die Lieferung von einem Kilogramm Kokain aus den Niederlanden und bot dieses Kilogramm zum Preis von 30.000 € am gleichen Tag per „Threema“ dem Nutzer XX ernsthaft und verbindlich zum Verkauf an. Am 12. September 2022 bestellte der Angeklagte D Z per Messengerdienst „Threema“ dann ernsthaft und verbindlich bei 500 bis 1000 Gramm Kokain, um dieses gewinnbringend zu verkaufen.

5.12

Am 18. August 2022 und am 23. August 2022 bestellte der Angeklagte D Z im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit L T per Messengerdienst „Threema“ bei einer Person namens XX aus der Schweiz ernsthaft und verbindlich die Lieferung von 6 Kilogramm Marihuana für mindestens 23.000 €, um dieses gewinnbringend im Raum XX zu verkaufen. Die 6 Kilogramm Marihuana wurden dann am 25. August 2022 aus der Schweiz nach XX verbracht. Der Angeklagte D Z übergab dem Kurier mindestens 23.000 € für das Marihuana und verbrachte dieses in das Anwesen XX um dieses gewinnbringend zu verkaufen. Das Marihuana wurde dann in der Folge von D Z und L T gewinnbringend verkauft. Der Angeklagte J P unterstützte die Angeklagten entsprechend der gemeinsamen Absprache wissentlich und willentlich beim Verkauf des Marihuanas.

5.13

Am 30. August 2022 erhielten die Angeklagten D Z und L T von den niederländischen Personen um und entsprechend der gemeinsamen Absprache eine neue Lieferung mit mindestens einem Liter Amphetaminöl, einem Kilogramm MDMA sowie 2500 Ecstasy-Tabletten, die aus den Niederlanden nach XX verbracht und in der Folgezeit wie von Anfang an geplant gewinnbringend verkauft wurden. Die Ecstasy-Tabletten wurden dabei unter anderem nach Nepal verschickt. J P unterstützte die anderen Angeklagten entsprechend der gemeinsamen Absprache wissentlich und willentlich beim Portionieren und Verpacken sowie Versenden des Rauschgiftes.

5.14

Am 2. September 2022 bestellte der Angeklagte D Z im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit L T für die Gruppierung über den Messengerdienst „Threema“ bei dem Nutzer XX die Lieferung von 10 Kilogramm reiner Amphetaminpaste und 18 Kilogramm Amphetamingemisch, das aus 4 Litern Amphetaminöl hergestellt wurde. Letztlich erfolgte am 5. September 2022 dann eine Lieferung von mindestens 10 Kilogramm reinem Amphetamin und 3 Kilogramm Amphetamingemisch aus den Niederlanden nach XX. Die Betäubungsmittel wurden von dem Angeklag-

ten L T abgeholt und in die XX verbracht, um sie von dort gewinnbringend zu verkaufen. L T übergab dem Kurier mindestens 11.400 € für die letzte Lieferung. Von dem Rauschgift bewahrten sie am 8. September 2022 noch 9 Kilogramm pures Amphetamin wissentlich und willentlich auf. Am gleichen Tag wurden 5 Kilogramm pures Amphetamin für 10.000 € gewinnbringend verkauft. Von den restlichen 4 Kilogramm wurden 2 Kilogramm für den Darknetshop reserviert und 2 Kilogramm für den gewinnbringenden Verkauf im Raum XX.

5.15

Am 7. September 2022 erhielt der Angeklagte D Z eine Lieferung von mindestens 7 Kilogramm Marihuana zum Preis von höchstens 1.800 € pro Kilogramm, um dieses gewinnbringend zu verkaufen. Das Marihuana war von minderer Qualität. Von diesem Marihuana verkaufte der Angeklagte D Z am gleichen Tag direkt nach der Lieferung und mit wissentlicher und willentlicher Unterstützung durch den Angeklagten J P in XX 2 Kilogramm Marihuana an einen Abnehmer XX aus dem Bereich LL, um dadurch Gewinn zu erzielen.

5.16

Am 10. September 2022 erhielten die Angeklagten D Z und L T eine Lieferung von mindestens 5 Litern Amphetaminöl, 950 Ecstasy-Tabletten sowie 200 LSD-Trips aus den Niederlanden nach XX geliefert, um dieses gewinnbringend zu verkaufen.

5.17

Am 6. September 2022 bestellte der Angeklagte D Z im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit L T per Messengerdienst „Threema“ bei die Lieferung von weiteren 5 bis 6 Kilogramm Marihuana. Des Weiteren bestellte der Angeklagte D Z bis spätestens zum 12. September 2022 per Messengerdienst „Threema“ bei „J P“ die Lieferung von 5 Kilogramm Haschisch, um diese gewinnbringend zu verkaufen. Die 5 Kilogramm Haschisch sowie mindestens 5 Kilogramm Marihuana wurden dann am 12. September 2022 aus der Schweiz in den Bereich der geliefert und u.a. von dem Angeklagten D Z für den gemeinsamen gewinnbringenden Verkauf mit L T angenommen und dann dort wissentlich und willentlich aufbewahrt. Der Angeklagte K M unterstützte D Z beim Abbunkern der Betäubungsmittel.

5.18

Am 12. September 2022 bestellte der Angeklagte D Z bei dem nicht näher bekannten „ J P“ über den Messengerdienst „Threema“ ernsthaft und verbindlich die Lieferung von weiteren 10 Kilogramm Marihuana, um diese gewinnbringend zu verkaufen. Nach bereits erfolgten Abverkäufen und nachdem der Angeklagte L T Anfang September 2022 einen Großteil des Rauschgiftes be-

reits von der XX in die XX verbracht hatte, bewahrten die Angeklagten D Z und L T im bewussten und gewollten Zusammenwirken am 13. September 2022 in dem Anwesen XX noch mindestens 13,48 Kilogramm netto Marihuana, 4,7 Kilogramm netto Haschisch, 5,7 Kilogramm Amphetamin, 3 Liter flüssiges Amphetaminöl, ca. 1.200 Ecstasy-Tabletten und 30 Gramm MDMA sowie in dem Anwesen XX noch mindestens 6,56 Kilogramm netto Marihuana und 2,84 Kilogramm netto Amphetamin für den gemeinsamen gewinnbringenden Verkauf wissentlich und willentlich auf.

In dem Anwesen XX, bewahrte der Angeklagte D Z an diesem Tag aus den gegenständlichen Betäubungsmittelgeschäften erwirtschaftetes Bargeld in Höhe von 18.550 € wissentlich und willentlich auf.

Der Angeklagte K M bewahrte an diesem Tag in dem Anwesen XX mindestens weitere 170 Gramm Marihuana und 3.500 € wissentlich und willentlich auf, um zumindest die Hälfte des Marihuanas gewinnbringend zu verkaufen; der Rest war für den Eigenkonsum vorgesehen. Das aufgefundene Bargeld stammte aus vorherigen Betäubungsmittelverkäufen.

Der Angeklagte L T bewahrte an dem Tag in dem Anwesen XX im Bereich des Kellers mindestens weitere 94,05 Gramm netto Marihuana mit einem Wirkstoffgehalt von 19,2 % bis 21,22 % an Tetrahydrocannabinol sowie im Wohnzimmer im Erdgeschoss offen herumliegend unter anderem zwei Schlagringe ohne die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis wissentlich und willentlich auf. Dabei plante er das Marihuana ebenfalls gewinnbringend zu verkaufen. In seiner Wohnung bewahrte er zudem 15 Ampullen mit je 1 ml Testosteron (250 mg / ml), 9 kleine Ampullen mit je 1 ml Nandrolon (250 mg (ml), 1 große Ampulle mit 10 ml Nandrolon (250 mg / ml), 71 Tabletten Danabol und 2 Tabletten Anastrozol wissentlich und willentlich auf, um dieses zur unnatürlichen Leistungssteigerung im Sport durch unnatürlichen Masse- und Kraftzuwachs (Doping) bei sich einzusetzen. Der in den Präparaten enthaltene Wirkstoffwert hat insgesamt eine mehrfache Überschreitung der in der Dopingmittelmengenverordnung (DmMV) festgelegten Grenzwerte der nicht geringen Menge erreicht, was der Angeklagte zumindest billigend in Kauf nahm. Schließlich bewahrte er mindestens 2.172,29 € auf, die aus der Zwangsprostitution und Betäubungsmittelverkäufen stammten.

Das besprühte Marihuana hatte jeweils einen Wirkstoffgehalt von mindestens 3,64 % bis 5,51 % an Tetrahydrocannabinol, das „normale“ Marihuana und Haschisch hatten einen Wirkstoffgehalt von mindestens 13,3 % an Tetrahydrocannabinol, das Kokain hatte einen Wirkstoffgehalt von jeweils mindestens 88 % an Cocainhydrochlorid, das Amphetamin hatte jeweils zumindest einen Wirkstoffgehalt von 10 % an Amphetaminbase, die Ecstasy-Tabletten einen Wirkstoffgehalt von mindestens 165 Milligramm MDMA-Base pro Tablette, das MDMA sowie das Methamphetamin

jeweils einen Wirkstoffgehalt von mindestens 50 % an MDMA-Base bzw. 50 % Methamphetaminbase und das LSD hatte einen Wirkstoffgehalt von 200 pg Lysergsäurediethylamid pro Trip, so dass der Wirkstoffgehalt den Grenzwert zur nicht geringen Menge jeweils überschritten hatte.

Tatkomplex III - betreffend den Angeklagten J D

Am 13. September 2022 bewahrte der Angeklagte J D im Schlafzimmer seiner Wohnung in der XX mindestens 4 Ampullen mit jeweils 5 ml Trenbolone Enantathe (3 x 1000 mg und 1x 1750 mg), eine angefangene Ampulle Testosterone Propionate 10 ml (1000 mg), eine Ampulle Testosterone Enantathe 10 ml (2500 mg), 2 Ampullen Trembolone Acetathe 150 mg, eine Ampulle Super Cut Mix 175 (1750 mg), 3 kleine Ampullen Testosterone Propionate 100 mg, 3 Ampullen mit jeweils 1 ml Boldenone 200 mg, eine Ampulle Testosterone Propionate 10 ml (1000 mg), eine Ampulle Trenbolone Enantathe 1000 mg und ca. 3 ml Masteron Propionate 100 wissentlich und willentlich auf, um dieses zur unnatürlichen Leistungssteigerung im Sport durch unnatürlichen Masse- und Kraftzuwachs (Doping) bei sich einzusetzen. Der in den Präparaten enthaltene Wirkstoffwert hat insgesamt eine mehrfache Überschreitung der in der Dopingmittelmengenverordnung (DmMV) festgelegten Grenzwerte der nicht geringen Menge erreicht, was der Angeklagte zumindest billigend in Kauf nahm.

III.

Beweiswürdigung

1. Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf deren glaubhaften Angaben im Rahmen der Hauptverhandlung, den verlesenen Auszügen aus dem Bundeszentralregister sowie auf den verlesenen Entscheidungen.

Bei den Angeklagten L T, K M und D Z beruhen die Feststellungen zudem auf den glaubhaften, detaillierten und nachvollziehbaren Angaben der psychiatrischen Sachverständigen XX (betreffend den Angeklagten L T) und XX (betreffend die Angeklagten K M und D Z).

2. Feststellungen zur Sache

a. Feststellungen hinsichtlich des Angeklagten J D

Der Angeklagte J D hat den unter Abschnitt II. des Urteils festgestellten Sachverhalt über eine Erklärung seines Verteidigers, die er als richtig bestätigte und sich zu eigen machte, eingeräumt.

Das Geständnis des Angeklagten wurde insbesondere durch die Angaben des polizeilichen Hauptsachbearbeiters KOK M, der über den Gang der polizeilichen Ermittlungen und die Ergebnisse der Observationsmaßnahmen und der Telefonüberwachung berichtete, bestätigt.

Im Einzelnen:

Tat I.2.

Bezüglich der Tat I.2. räumte der Angeklagte J D ein, dass er mit dem Mitangeklagten L T befreundet gewesen sei und ihm entsprechende Ratschläge gegeben habe; dabei habe er gewusst, dass M R als Prostituierte tätig war. Das Geständnis wurde durch die Angaben des KOK M, der über die Auswertung Telefonüberwachung berichtete, bestätigt.

Tat I.5.

Bezüglich der Tat I.5. räumte der Angeklagte ein, dass er Mitglied der "UU" gewesen sei, aber nie Gelder von seiner Seite aus nach XX geflossen seien. Die Behauptung, es gebe in XX einen Tresor mit einem Teil der Einnahmen, sei unrichtig; es handle sich lediglich um einen kleinen Tresor im Gästezimmer, in dem er seine persönlichen Gegenstände habe deponieren können, wie in einem Hotelzimmer. A S habe er im Jahr 2021 kennengelernt. Sie sei 19 bzw. 20 Jahre alt gewesen, als er sie veranlasst habe, der Prostitution nachzugehen. Er habe sie bei der Ausübung der Prostitution unterstützt, indem er ihr sein XX-Bankkonto zur Verfügung gestellt und ihr mit den Anzeigen auf Online-Portalen geholfen habe. Er sei davon ausgegangen, dass A S zuvor noch nie der Prostitution nachgegangen sei. Von ihrer Tätigkeit als Prostituierte habe er durch Reisen und Geschenke im Wert von 4.000 bis 6.000 Euro profitiert. Seit dem 3. Februar 2023 sei er mit A S verlobt; er billige, dass sie der Prostitution nachgehe, wolle aber, dass sie diese nach der Hochzeit aufgibt.

Das Geständnis des Angeklagten wurde durch die Angaben von KOK M, der über die Auswertung der Telefonüberwachung berichtete, den i.R.d. Selbstleseverfahrens eingeführten Finanzermittlungsbericht von KHK W vom 12.12.2022 und die Auswertungen der Internetportale „“, „“ und „“ bestätigt. Die Kammer ist überzeugt, dass der Angeklagte die damals unter 21 Jahre alte A S dazu veranlasst hat, der Prostitution nachzugehen.

Dem Angeklagten war nach seiner Einlassung und den Angaben von A S indes nicht nachzuweisen, dass er diese i.S.d. § 232a Abs. 3 StGB durch List zu der Aufnahme der Prostitution veranlasst hat.

Auch war ihm eine gewerbsmäßige Begehungsweise i.S.d. §§ 232a Abs. 4, 232 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 StGB nicht nachzuweisen.

Gewerbsmäßigkeit im Sinne von § 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter in der Absicht handelt, sich durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen; liegt ein solches Gewinnstreben vor, ist schon die erste der ins Auge gefassten Tathandlungen als gewerbsmäßig zu werten. Kommt es dem Täter dagegen lediglich darauf an, sein Opfer zur Aufnahme der Prostitution zu veranlassen, um sich aus den von diesem erzielten Einkünften eine dauerhafte Einnahmequelle zu erschließen, liegt kein Fall des § 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB vor. (BGH Beschl. v. 14.9.2022 – 4 StR 55/22, BeckRS 2022, 26264)

Dass der Angeklagte mit der Intention einer wiederholten Tatbegehung gehandelt hat, ist nicht zu belegen, da weder festzustellen war, dass der Angeklagte noch weitere Personen im Sinne von § 232a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB zur Ausübung der Prostitution bringen wollte noch dass er bei Tatbegehung damit rechnete, A S wolle die Prostitutionstätigkeit wieder aufgeben und er müsse sie zur Fortsetzung zwingen.

Im Übrigen hat die Beweisaufnahme nicht ergeben, dass der Angeklagte Teile der Einnahmen aus der Prostitution der A S erhalten hat. Die Zeugin A S erklärte insofern, sie habe dem Angeklagten lediglich Geschenke gemacht oder ihn zu Reisen eingeladen; bezüglich ihrer Einnahmen als Prostituierte oder möglicher Zahlungsflüsse an den Angeklagten J D machte die Zeugin von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch.

Ausweislich des Finanzermittlungsberichts von KHK W vom 12.12.2022 erfolgten hinsichtlich des Bankkontos des Angeklagten J D bei der XX-Bank im Zeitraum vom 29.09.2021 bis zum 10.09.2022 Kontoaufladungen durch Bargeldeinzahlungen in Höhe von 52.924 Euro. Insofern ist weder nachzuweisen, dass der Angeklagte diese Einzahlungen vorgenommen hat noch woher bzw. von wem die Beträge stammen. Bezüglich A S ist lediglich festzustellen, dass im Zeitraum vom 29.01.2022 bis zum 25.07.2022 eingehende Zahlungen seitens A S in Höhe von insgesamt 4.528,04 Euro erfolgten. Allerdings erfolgten zugleich entsprechende ausgehende Zahlungen an A S im Zeitraum vom 26.01.2022 bis zum 09.08.2022 in Höhe von insgesamt 4.616,99 Euro. Zudem erfolgten zahlreiche Überweisungen für verschiedene Unterkünfte, u.a. für A S, und diverse Hotels, sowie Zahlungen an diverse Erotikportale. Insofern ist jedoch zu berücksichtigen,

dass der Angeklagte in Übereinstimmung mit A S erklärt hatte, dass auch A S das Konto des Angeklagten - als Prepaid-Konto - genutzt habe. Die Kontoauswertung ergab mithin keine Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte einen Anteil der Einnahmen aus der Prostitution von A S erhielt.

In dem im Rahmen des Selbstleseverfahrens eingeführten Telefongesprächsprotokoll zwischen A C und N O vom 22.10.2021 um 20:24:48 Uhr erklärte C, dass M R „11.000“ gemacht habe und N O erklärte, dass „A S“ gleich viel habe. Zudem erklärte C, dass sich „A S“ bei beschwert habe, dass J D ihr „nur 100 Euro da gelassen“ habe, woraus geschlossen werden könnte, dass der Angeklagte J D den weit überwiegenden Teil der Einnahmen einbehalten haben könnte. Allerdings handelt es sich dabei um ein Gespräch Dritter vom Hörensagen und nicht um belastbare Indizien. Insofern konnte letztlich nicht verifiziert werden, ob bzw. welche Einnahmen A S aus der Prostitution erlangt hat und woher (welcher) Geldbetrag herrührte, den der Angeklagte an sich genommen haben soll.

Eine tateinheitliche Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gem. 129 Abs. 1 StGB hat die Beweisaufnahme ebenfalls nicht ergeben.

Als Mitglied beteiligt sich, wer die Vereinigung nicht nur von außen, sondern, getragen von einem einvernehmlichen Willen zu einer fortdauernden Teilnahme am Verbandsleben, von innen fördert und damit eine Stellung innerhalb der Organisation einnimmt, die ihn als zum Kreis der Mitglieder gehörend kennzeichnet (BGH, Beschl. v. 9.2.2021 – AK 3/21, NStZ-RR 2021, 136).

Aus den Vernehmungen der Zeugin J B, die ebenfalls als Prostituierte für die C tätig war, ergaben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Zweck der "UU" auf die Begehung von Straftaten - insbesondere Zwangsprostitution und Betäubungsmittelgeschäfte - gerichtet ist. Sie berichtete u.a., dass A C regelmäßig die Einnahmen aller Frauen, die in Deutschland als Prostituierte für die "UU" gearbeitet hätten, abholt und nach XX verbracht habe.

Der Angeklagte J D hat - in Übereinstimmung mit der Zeugin A S - eingeräumt, dass er Mitglied der "UU" war. Die Zeugin A S berichtete zudem, dass der Angeklagte J D über einen Safe im Haus der C in XX verfügte. Die Zeugin J B führte diesbezüglich aus, dass es sich hierbei um einen sehr großen gemeinsamen Tresor von „B“, N C und A C sowie vom Angeklagten J D handle, in dem sich ein erheblicher Bargeldbetrag sowie Waffen befunden hätten. Dabei handle es sich um die „gemeinsame Hauskasse“, wobei jeder 50 % seiner Einnahmen hineingeben müsse. Weiter sei der Angeklagte J D - nach „B“, N C und A C - ganz oben in der Hierarchie der "UU" anzusiedeln. Allerdings berichtete die Zeugin J B auch, dass sich der Angeklagte J D sehr lange habe alles aus der gemeinsamen Kasse „von den Jungs“ bezahlen lassen und auf deren

Kosten gelebt habe. So habe sie selbst nie mitbekommen, dass Geld vom Angeklagten J D in die gemeinsame Kasse geflossen sei. Insofern ergeben sich auch aus den Angaben der J B keine Anhaltspunkte dafür, dass (Teile der) Einnahmen aus der Zwangsprostitution der A S an die "UU" geflossen sind.

Dass der Angeklagte J D die "UU" im Zusammenhang mit der Zwangsprostitution zum Nachteil A S von innen gefördert hat, ist daher letztlich nicht nachzuweisen.

Tat I.6

Bezüglich der Tat I.6. räumte der Angeklagte ein, dass er wahrheitswidrig verschwiegen habe, dass er noch Bankkonten bei der XX-Bank und bei der XX hatte. Zudem habe er verschwiegen, dass er einen Roller der Marke XX besessen habe; dieser habe keinen materiellen Wert.

Das Geständnis des Angeklagten wurde durch die Angaben des polizeilichen Hauptsachbearbeiters KOK M und die im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführte Vermögensauskunft sowie die BaFin-Auskunft bzw. die durchgeführten Finanzermittlungen bestätigt, woraus sich ergab, dass der Angeklagte wahrheitswidrig verschwiegen, dass er über weitere Konten bei der XX-Bank und der XX sowie einen Motorroller der Marke XX verfügte. Dass der Angeklagte Einnahmen aus der Zwangsprostitution von A S und L W in Höhe von mehreren tausend Euro wöchentlich hatte, war ihm nicht nachzuweisen.

Tat III.

Bezüglich der Tat III. räumte der Angeklagte ein, dass sämtliche in seiner Wohnung aufgefundenen Dopingmittel zum Eigengebrauch während der Trainingsphase in seinem Besitz gewesen seien; die aufgefundenen Dopingmittel seien zum Verbrauch innerhalb eines Monats vorgesehen gewesen. Er habe damit nicht Handel treiben wollen. Ein ärztliches Attest habe er nicht gehabt.

Das Geständnis des Angeklagten wurde durch die Ausführungen des polizeilichen Hauptsachbearbeiters KOK M sowie die Angaben des Durchsuchungsbeamten POK D bestätigt, der ausführte, dass die Dopingmittel i.R.d. Durchsuchung im Schlafzimmer aufgefunden wurden. Die Überzeugung der Kammer, dass die Dopingmittel dem Angeklagten zuzuordnen sind, beruht neben seinem Geständnis auf den Umständen, dass diese im vom Angeklagten genutzten Schlafzimmer aufgefunden wurden, die Ampullen teilweise angebrochen waren und sich aus der Befundmitteilung über die Untersuchung der beim Angeklagten am 13. September 2022 entnommenen Urinprobe des Forensisch Toxikologischen Centrums XX vom 14. Oktober 2022 ergab, dass beim Angeklagten u.a. starke Hinweise für die Substanz Trenbolon (aus der Gruppe

der anabolen Steroide) nachgewiesen wurden. Zudem erklärte die Zeugin A S, dass der Angeklagte J D Dopingmittel eingenommen habe. b. Feststellungen hinsichtlich des Angeklagten L T

Der Angeklagte L T hat den unter Abschnitt II. des Urteils festgestellten Sachverhalt - soweit er seine eigene Tatbeteiligung betrifft - über eine Erklärung seines Verteidigers, die er als richtig bestätigte und sich zu eigen machte, vollumfänglich eingeräumt. Weiter erklärte der Angeklagte, dass er weder Mitglied einer kriminellen Vereinigung sei noch Gelder an eine solche bezahlt habe. Hinsichtlich der Betäubungsmitteldelikte erklärte der Angeklagte, die Taten hätten der Finanzierung seines Drogenkonsums gedient.

Das Geständnis des Angeklagten L T wurde durch die Angaben des polizeilichen Hauptsachbearbeiters KOK M, der über den Gang der polizeilichen Ermittlungen und die Ergebnisse der Observationsmaßnahmen und der Telefonüberwachung berichtete, und der Durchsuchungsbeamten KK Z (bezüglich der Durchsuchung beim Angeklagten L T), EKHK G (bezüglich der Durchsuchung des Bunkers in der) und KHK S (bezüglich der Durchsuchung des Bunkers in der), sowie durch die in Augenschein genommenen Lichtbilder und die verlesenen Wirkstoffgutachten und Finanzermittlungen bestätigt.

Das Geständnis des Angeklagten L T hinsichtlich der Taten I.1 bis 4 wird darüber hinaus durch die verlesenen Protokolle der Telefonüberwachung, die Auswertungen der Internetportale „ , „ und „“ sowie die Angaben der Zeugin J B gestützt.

c. Feststellungen hinsichtlich der Angeklagten J P, K M und D Z

Die Feststellungen zur Sache beruhen hinsichtlich der Tatbeiträge der Angeklagten J P, K M und D Z insbesondere auf deren glaubhaften Geständnissen in der Hauptverhandlung. Sie haben den unter Abschnitt II. des Urteils festgestellten Sachverhalt jeweils - soweit er sie betrifft - im Rahmen einer Verständigung über eine Erklärung ihrer Verteidiger, die sie jeweils als richtig bestätigten und sich zu eigen machten, vollumfänglich eingeräumt.

Die Geständnisse wurden durch die Angaben des polizeilichen Hauptsachbearbeiters KOK , der über den Gang der polizeilichen Ermittlungen und die Ergebnisse der Observationsmaßnahmen und der Telefonüberwachung berichtete, und der Durchsuchungsbeamten EKHK G (bezüglich der Durchsuchung des Bunkers in der), KHK S (bezüglich der Durchsuchung des Bunkers in der), PHM (bezüglich der Durchsuchung beim Angeklagten J P), KHK SCH (bezüglich der Durchsuchung beim Angeklagten K M) und PK L (bezüglich der Durchsuchung beim Angeklag-

ten D Z) sowie durch die in Augenschein genommenen Lichtbilder, die verlesenen Wirkstoffgutachten sowie die Finanzermittlungen bestätigt.

IV.

Rechtliche Würdigung

1. Angeklagter J D

Der Angeklagte J D hat sich der Zwangsprostitution (Tat I.5.) gem. § 232a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 StGB, der Beihilfe zur besonders schweren Zwangsprostitution (Tat I.2.) gem. §§ 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 5, 27 StGB, der falschen Versicherung an Eides Statt (Tat I.6.) gem. § 156 StGB und des unerlaubten Besitzes von Dopingmitteln in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings beim Menschen (Tat III.) gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AntiDopG strafbar gemacht. Die Taten stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB).

2. Angeklagter L T

Der Angeklagte L T hat sich der besonders schweren Zwangsprostitution in vier tatmehrheitlichen Fällen (Taten I.1. bis 4.) gem. §§ 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4, 232 Abs. 3 Nr. 3, 53 StGB, des bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in drei tatmehrheitlichen Fällen (Taten II.1., 4. und 5.) gem. § 30a Abs. 1 BtMG, §§ 25 Abs. 2, 53 StGB, davon in einem Fall (Tat II.5.) in Tateinheit (§ 52 StGB) mit vorsätzlichem unerlaubtem Besitz von zwei verbotenen Gegenständen gem. § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG und mit unerlaubtem Besitz von Dopingmitteln in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings beim Menschen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AntiDopG, sowie der Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Tat II.3.) gem. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, § 27 StGB strafbar gemacht. Die Taten stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB).

3. Angeklagter J P

Der Angeklagte J P hat sich der Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier Fällen (Taten II.1., 2., 4. und 5.) gem. § 30a Abs. 1 BtMG, §§ 27, 53 StGB, davon in zwei Fällen (Taten II.1. und 5.) in Tateinheit (§ 52 StGB) mit Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gem. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, und davon in

einem Fall (Tat II.1.) in weiterer Tateinheit gem. § 52 StGB mit unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gem. § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG und in einem weiteren Fall (Tat II.4.) in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gem. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG strafbar gemacht. Die Taten stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB).

4. Angeklagter K M

Der Angeklagte K M hat sich der Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei tatmehrheitlichen Fällen (Taten II.4. und 5.) gem. § 30a Abs. 1 BtMG, §§ 27, 53 StGB, jeweils in Tateinheit (§ 52 StGB) mit Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gem. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG und davon in einem Fall (Tat II.5.) in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gem. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, sowie des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Tat II.3.) gem. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG strafbar gemacht. Die Taten stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB).

5. Angeklagter D Z

Der Angeklagte D Z hat sich des bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier tatmehrheitlichen Fällen (Taten II.1., 2., 4. und 5.) gem. § 30a Abs. 1 BtMG, §§ 25 Abs. 2, 53 StGB, und des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Tat II.3.) gem. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, strafbar gemacht. Die Taten stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB).

V.

Strafzumessung

1. Angeklagter J D

a) Strafraumen

Hinsichtlich der Tat I. 2. prüfte die Kammer ausgehend vom Strafraumen des § 232a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 1 StGB zunächst das Vorliegen eines minder schweren Falles gem. § 232a Abs. 5 StGB und hat dies bejaht.

Für die Entscheidung, ob ein minder schwerer Fall angenommen werden kann, ist maßgebend, ob das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle so sehr abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint. Erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung, bei der alle Umstände und Aspekte zu würdigen sind, die für die Wertung der Tat und des Täters in Betracht kommen, gleichgültig ob sie der Tat innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen.

Zugunsten des Angeklagten sprach hierbei insbesondere sein Geständnis, sein geringfügiger Tatbeitrag sowie der Umstand, dass das Alter von M R zum Tatzeitpunkt nur knapp unter der Schutzgrenze lag. Zu seinen Lasten sprachen seine zahlreichen Vorstrafen und der Umstand, dass alle vorliegenden Taten Bewährungsbrüche darstellen. Unter Abwägung der vorgenannten Umstände weicht das Tatbild für die Kammer - auch ohne Berücksichtigung, dass es sich um eine Beihilfe handelt - bereits aufgrund des nur geringfügigen Tatbeitrags des Angeklagten vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle dieser Art so sehr ab, dass die Anwendung des Strafraumens für minder schwere Fälle geboten erscheint. Den Strafraumen des § 232a Abs. 5 StGB hat die Kammer anschließend gemäß der obligatorischen Strafraumenmilderung nach §§ 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB gemildert.

Bezüglich der Tat I.5. ging die Kammer von einem minder schweren Fall des § 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB aus und hat den Strafraumen daher dem § 232a Abs. 5 StGB entnommen.

Zugunsten des Angeklagten sprach wiederum insbesondere sein Geständnis sowie die Umstände, dass das Alter seiner zwischenzeitlich Verlobten A S zum Tatzeitpunkt mit 18 bzw. 19 Jahren eher am oberen Rand der Schutzgrenze lag, eine schädigende oder ausbeuterische Tendenz nicht nachzuweisen war und nach den Angaben von A S von einem Veranlassen zur freiwilligen Prostitutionstätigkeit ausgegangen werden muss. Zu seinen Gunsten war zudem zu berücksichtigen, dass die Beziehung zur Geschädigten A S - seiner Verlobten - fortbesteht. Zu seinen Lasten sprachen wiederum seine zahlreichen Vorstrafen und der Umstand, dass alle vorliegenden Taten Bewährungsbrüche darstellen. Unter Abwägung der vorgenannten Umstände weicht das Tatbild aus Sicht der Kammer auch hier vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle dieser Art so sehr ab, dass die Anwendung des Strafraumens für minder schwere Fälle geboten erscheint.

Bezüglich Tat I.6. legte die Kammer den Strafraumen des § 156 StGB zugrunde.

Bei Tat III. ging die Kammer vom Strafraumen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AntiDopG aus.

b) Strafzumessung im engeren Sinne

Zugunsten des Angeklagten J D sprach - neben den oben bereits genannten Umständen - insbesondere sein umfassendes Geständnis, das zu einer gestrafften Beweisaufnahme führte und damit zur Beschleunigung des Hauptverfahrens beitrug.

Zulasten des Angeklagten J D sprachen seine zahlreichen Vorstrafen und der Umstand, dass alle vorliegenden Taten Bewährungsbrüche darstellen. Hinsichtlich der Tat III. hat die Kammer zudem strafscharfend berücksichtigt, dass der Wirkstoffwert insgesamt eine mehrfache Überschreitung der in der DmMV festgelegten Grenzwerte der nicht geringen Menge erreicht hat.

Unter Berücksichtigung aller unter a) und b) genannten Strafzumessungserwägungen hat die Kammer für den Angeklagten J D folgende Einzelstrafen festgesetzt:

Tat I.2.	3 Monate
Tat I.5.	10 Monate
Taten I.6. und III.	je 6 Monate

Im Hinblick auf die zahlreichen Vorstrafen erschien der Kammer die Verhängung einer kurzen Einzelfreiheitsstrafe bei der Tat I.2. von 3 Monaten zur Einwirkung auf den Angeklagten unerlässlich (§ 47 StGB).

Aus den Einzelstrafen war nach §§ 53, 54 StGB ausgehend von der höchsten verwirkten Einzelstrafe unter nochmaliger Gewichtung der oben angeführten Umstände und der Berücksichtigung der Auswirkungen der Strafe für den Angeklagten, insbesondere auch die durch den drohenden Bewährungswiderruf bewirkte Zusatzbelastung unter dem Gesichtspunkt des „Gesamtstrafübels“ auf eine Gesamtfreiheitsstrafe zu erkennen. Unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte sowie unter Berücksichtigung des „Gesamtstrafübels“ hält die Kammer bei dem Angeklagten J D eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.

Dem Angeklagten J D kann eine günstige Sozialprognose gem. § 56 Abs. 1 StGB gestellt werden. Es ist zu erwarten, dass er sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Gegen eine positive Sozialprognose sprechen zwar die zahlreichen und teils gewichtigen Vorstrafen des Angeklagten, der bereits mehrfach Straftat verbüßt hat, wenngleich die letzte Verurteilung bereits 7 Jahre zurück liegt. Auch stand der Angeklagte zum Zeitpunkt der Begehung der Taten unter Bewährung und muss mit dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung rechnen. Die positive Prognoseentscheidung der Kammer gründet indes insbesondere darauf, dass der Angeklagte die Taten in der Hauptverhandlung umfassend eingeräumt und in diesem Verfahren bereits neuneinhalb Monate Untersuchungshaft verbüßt hat, wodurch bereits ausreichend auf ihn eingewirkt wurde. Darüber hinaus geht der Angeklagte nunmehr einer legalen Tätigkeit nach und plant in naher Zukunft zur Familie seiner Schwester nach XX auszuwandern, wo er die Möglichkeit hat, in der Immobilienfirma des Verlobten seiner Schwester tätig zu sein.

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist festzustellen, dass insbesondere angesichts des Geständnisses sowie der langen Dauer der Untersuchungshaft auch besondere Umstände i.S.d. § 56 Abs. 2 S. 1 StGB vorliegen, welche die Aussetzung auch der mehr als ein Jahr betragenden Freiheitsstrafe rechtfertigen.

Auch die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht.

2. Angeklagter L T

a) Anwendung von Jugendstrafrecht

Die Taten des heute 23 Jahre alten Angeklagten, der diese teils als Heranwachsender begangen hat, sind nach Jugendrecht zu ahnden.

Zum Zeitpunkt der Tat I.1. (Ende 2020) war der Angeklagte noch Heranwachsender; zu diesem Zeitpunkt lagen die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG vor.

Der Angeklagte war damals zwar bereits 20 Jahre und 8 Monate alt. Außerdem lässt die Tätigkeit des Angeklagten im Rotlichtmilieu, insbesondere sein planerisches Vorgehen, der Aufbau und das Aufrechterhalten der Liebesbeziehung zu M R über mehrere Monate sowie die Organisation der Prostitution auf eine gewisse Selbständigkeit schließen, was grundsätzlich dagegen spricht, dass beim Angeklagten Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam waren.

Aufgrund seines bisherigen Werdegangs und des von ihm in der Verhandlung gewonnenen Eindrucks ist die Kammer jedoch überzeugt, dass bei ihm erhebliche Reife- und Entwicklungsrückstände bestanden (und noch bestehen) und er zum Tatzeitpunkt einem Jugendlichen gleichstand. So litt der Angeklagte unter dem schwierigen Verhältnis zu seinem Vater; und begann nach der Trennung der Eltern bereits mit 13 Jahren Cannabis zu konsumieren. 2018 wurde er aufgrund hoher Fehlzeiten von der Schule verwiesen - die Mittlere Reife erreichte er (lediglich) aufgrund der regulären Beendigung der 10. Klasse. Nach dem Schulverweis ist ihm ein beruflicher Einstieg nicht gelungen; er wurde wiederum aufgrund hoher Fehlzeiten von der XX-schule - die er nur auf Drängen der Mutter besuchte - verwiesen und ging, abgesehen von einer kurzen geringfügigen Beschäftigung, keiner beruflichen Tätigkeit nach. Vielmehr lebte er ohne legales Einkommen im Haus der Mutter, wenn auch in der räumlich getrennten Erdgeschosswohnung, welche sich zudem um alle Mahlzeiten kümmerte. Der Angeklagte lebte auf Kosten der Familie bzw. später auf Kosten seiner heutigen Verlobten. Sein Alltag war von delinquentem Handeln und Drogenkonsum bestimmt. In der Folge weist der Angeklagte in seiner Persönlichkeitsstruktur nach wie vor Defizite hinsichtlich einer realistischen Lebensplanung auf.

Die restlichen Taten beging der Angeklagte als Erwachsener. Allerdings lag nach Überzeugung der Kammer das Schwergewicht bei der nach Jugendstrafrecht zu beurteilenden Tat, sodass einheitlich das Jugendstrafrecht gem. § 32 S. 1 JGG gilt.

Nach § 32 JGG gilt für mehrere Straftaten, die gleichzeitig abgeurteilt werden und auf die teils Jugendstrafrecht und teils allgemeines Strafrecht anzuwenden wäre, einheitlich das Jugendstrafrecht, wenn das Schwergewicht bei den Straftaten liegt, die nach Jugendstrafrecht zu beurteilen wären; ist dies nicht der Fall, so ist einheitlich das allgemeine Strafrecht anzuwenden. Diese Regelungen gelten gemäß § 105 Abs. 1 JGG auch im Verfahren gegen Heranwachsende. Maßgeblich für die Bestimmung des Schwergewichts ist insbesondere, ob sich die späteren Straftaten als in den früheren bereits angelegt darstellen, ob sie bei Betrachtung der Persönlichkeitsentwicklung ihren Ursprung im Jugendalter haben bzw. wo die „Tatwurzeln“ liegen. (BGH, Ur. v. 29.11.2017 – 2 StR 460/16, NStZ 2018, 662)

Die auf die erste - im Heranwachsendenalter begangene - Tat folgenden Taten, stellen zwar die Mehrzahl der Taten dar und sind auch in ihrer Schwere erheblich. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, Jugendstrafrecht selbst dann anzuwenden, wenn die Mehrzahl der Straftaten - wie hier - im Erwachsenenalter begangen wurden, wenn die in diesem Alter begangenen Taten letztlich aus der früheren Tat entstanden sind und sich dort die Tatwurzeln finden. (BGH, Ur. v. 27.6.1989 – 1 StR 266/89, BeckRS 1989, 1495)

Die Kammer ist überzeugt, dass die Straftaten, die der Angeklagte im Erwachsenenalter begangen hat, nur die Fortsetzung der Delinquenz sind, die in einer entscheidenden Phase seiner Entwicklung im Jugend- bzw. Heranwachsendenalter begonnen hat, und diese mangels Zäsur in seinen im Jugend- bzw. Heranwachsendenalter entwickelten Neigungen wurzelten. Der Angeklagte litt unter der Trennung der Eltern, insbesondere unter dem Verhältnis zu seinem Vater, wurde der Schule verwiesen, ihm gelang kein beruflicher Einstieg und er begab sich in ein Umfeld, das ihn in delinquentes Verhalten einführte. In diesem Zusammenhang begann der Angeklagte zudem illegale Drogen zu konsumieren, was sich zu einem - über den gesamten Zeitraum der Taten und bis heute anhaltenden - multiplen missbräuchlichen Konsum illegaler Drogen entwickelte. Die Kontinuität gilt nicht nur für die im Erwachsenenalter erfolgten weiteren Straftaten im Zusammenhang mit der Zwangsprostitution, sondern auch für die Betäubungsmittelstraftaten, nachdem auch diese im Zusammenhang mit dem unveränderten delinquenten Umfeld und dem fortgesetzten Konsum illegaler Drogen stehen.

Eine Zäsur hat sich für den Angeklagten erstmals durch die Inhaftierung am 13. September 2022 ergeben.

b) Verhängung von Jugendstrafe

Die Kammer ist überzeugt, dass der Angeklagte weder durch Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel noch durch beide zusammen wieder auf den rechten Weg gebracht werden kann und es auch aus erzieherischen Gründen erforderlich ist, bei dem Angeklagten sowohl wegen schädlicher Neigungen (§ 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG) als auch wegen der Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG) eine Jugendstrafe zu verhängen.

Bei dem Angeklagten sind - auch jetzt noch fortbestehende - schädliche Neigungen i.S.d. § 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG gegeben. Bereits vor den Taten waren bei dem Angeklagten erhebliche Persönlichkeitsmängel angelegt, die erstmals in den vorliegenden Taten in Erscheinung getreten sind und aus denen sich eine Neigung zur Begehung von Straftaten ergibt. Der Angeklagte litt unter dem schwierigen Verhältnis zu seinem Vater und der Trennung der Eltern, wurde aufgrund seiner Fehlzeiten der Schule verwiesen, ihm gelang kein beruflicher Einstieg und er konsumierte durchgängig illegale Drogen. Der Angeklagte beging mehrere ganz erhebliche und sich in ihrer Schutzrichtung unterscheidende Straftaten und keine bloßen Gelegenheitstaten. Die Kammer ist überzeugt, dass beim Angeklagten auch jetzt noch erhebliche, durch ungünstige Umwelteinflüsse und durch unzulängliche Erziehung hervorgerufene, schon vor der Begehung der Taten entwickelte Persönlichkeitsmängel vorhanden sind, die auf die Taten Einfluss genommen haben und die ohne längere Gesamterziehung des Angeklagten für die Zukunft weitere Straftaten befürchten lassen. Auch unter der Berücksichtigung der von dem Vollzug der langen Untersu-

chungshaft von knapp 1 Jahr und 3 Monaten ausgehenden erzieherischen Wirkungen auf den Angeklagten ist nicht erkennbar, dass er sich in seinen Verhaltensweisen zwischenzeitlich stabilisiert hat, um das Fortbestehen schädlicher Neigungen abzulehnen. Insgesamt war daher vor dem Hintergrund der persönlichen Entwicklung des Angeklagten und seiner festgestellten Persönlichkeitsfehlentwicklung zur Überzeugung der Kammer davon auszugehen, dass eine langjährige Jugendstrafe aus erzieherischen Gründen zwingend erforderlich ist, um bei dem Angeklagten einen Lebensweg ohne weitere Straftaten zu erreichen.

Neben den schädlichen Neigungen gebietet auch die Schwere der Schuld die Verhängung einer Jugendstrafe, § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG. Die charakterliche Haltung, die Persönlichkeit und die Tatmotivation des Angeklagten hat sich in vorwerfbarer Schuld niedergeschlagen, welche die Verhängung von Jugendstrafe erforderlich macht. Dabei hat die Kammer dem äußeren Unrechtsgehalt der Taten nur insofern Bedeutung beigemessen, als aus ihm Schlüsse auf die Persönlichkeit des Angeklagten und die Schwere der Schuld gezogen werden können. Diese ermisst sich aus dem Gewicht der Taten und der persönlichkeitsbegründenden Beziehung des Täters zu diesen. Vorliegend kommt die charakterliche Haltung und das Persönlichkeitsbild des Angeklagten angesichts des langen Tatzeitraums und der Begehung der in ihren Schutzrichtungen divergierenden ganz erheblichen Taten deutlich zum Ausdruck. Der Angeklagte hat sich der besonders schweren Zwangsprostitution zum Nachteil zweier Geschädigter schuldig gemacht. Darüber hinaus liegen dem Angeklagten drei Fälle des bandenmäßigen Handeltreibens mit verschiedenen Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zur Last, wobei dem Angeklagten hinsichtlich der Betäubungsmitteldelikte eine hervorgehobene Rolle innerhalb der Bandenstruktur zukam. Auch ist der erhebliche Umfang der Betäubungsmittel zu berücksichtigen, mit denen der Angeklagte Handel trieb, u.a. auch mit der „harten“ Droge Kokain, und der Umstand, dass jeweils eine Einfuhr der Betäubungsmittel aus dem Ausland erfolgte. Bei einer Anwendung von Erwachsenenstrafrecht wäre insofern kein minder schwerer Fall anzunehmen gewesen, sodass der Regelstrafrahmen jeweils eine Mindeststrafe von 5 Jahren vorsehen würde (dazu unter c)). Die Taten sind als eine besonders verwerfliche schwere Beeinträchtigung der Rechtsordnung zu sehen, für die alles andere als eine Jugendstrafe unter Berücksichtigung des im Jugendrecht geltenden Erziehungsgedankens nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

c) Dauer der Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Wirkung möglich ist, §§ 18 Abs. 2, 105 JGG.

Dabei hatte die Kammer ausgehend von einer Parallelwertung nach Erwachsenenstrafrecht (vgl. BGH, Beschluss vom 05.06.2013 - 2 StR 189/13) eine Abwägung der strafzumessungsrelevanten

ten Umstände vorzunehmen (BGH, Urteil vom 19.02.2014 - 2 StR 413/13) und unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens sowie unter Abwägung des Gewichts des Tatunrechts gegen die Folgen der Strafe für die weitere Entwicklung des Angeklagten die Dauer der Jugendstrafe zu bemessen.

Dem Angeklagten liegen vier Fälle der besonders schweren Zwangsprostitution gem. §§ 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4, 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB zur Last; das Erwachsenenstrafrecht sieht dabei jeweils eine Regelstrafe von nicht unter einem Jahr vor. Allerdings wäre aus Sicht der Kammer im Rahmen einer Parallelwertung im Erwachsenenstrafrecht im Rahmen der durchgeführten Gesamtabwägung jeweils von einem minder schweren Fall gem. § 232a Abs. 5 StGB auszugehen gewesen. Hierfür sprechen neben dem umfassenden Geständnis des Angeklagten und der Tatsache, dass er bis auf zwei Verfahren, in denen von der Verfolgung abgesehen wurde, bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, auch die Umstände, dass das Alter von M R und F E jeweils nicht weit unter der Schutzgrenze lag und der Angeklagte heute mit M R verlobt ist.

Hinsichtlich der drei Fälle des bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gem. § 30a Abs. 1 BtMG, §§ 25 Abs. 2 StGB sieht das Erwachsenenstrafrecht jeweils eine Regelstrafe von nicht unter 5 Jahren vor. Von einem minder schweren Fall gem. § 30a Abs. 3 BtMG konnte im Rahmen einer Parallelwertung im Erwachsenenstrafrecht im Rahmen einer Gesamtabwägung indes bei keiner der unter II.1, 4 und 5 festgestellten Taten ausgegangen werden, so dass die Strafe aus dem Regelstrafrahmen zu schöpfen gewesen wäre. Dabei war insbesondere zugunsten des Angeklagten zu sehen, dass er bis auf zwei Verfahren, in denen von der Verfolgung abgesehen wurde, bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und ein umfassendes Geständnis abgelegt hat. Zu seinen Gunsten wäre auch zu berücksichtigen, dass es sich bei den Taten II.1. und 4. sowie bei Tat II.5. teilweise um die „weiche“ Droge Marihuana bzw. Haschisch handelte, die Geschäfte teilweise observiert wurden und die Betäubungsmittel teilweise sichergestellt wurden. Demgegenüber wirkt sich jedoch die erhebliche kriminelle Energie aus, die sich durch das hochprofessionelle, konspirative und planvolle Vorgehen des Angeklagten gezeigt hat, wobei die Betäubungsmittel aus dem Ausland eingeführt wurden. Zu Lasten des Angeklagten wirkte sich auch aus, dass er eine gehobene Rolle in der Bandenstruktur innehatte. Zu seinen Ungunsten war auch die Gesamtmenge an Betäubungsmitteln zu sehen, die in den Verkehr gelangt ist sowie der Umstand, dass es sich bei Tat II.5. zum Teil um die „harte“ Droge Kokain handelte; auch ist der tateinheitliche Besitz von zwei verbotenen Gegenständen und von Dopingmitteln in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings beim Menschen zu seinen Ungunsten zu sehen.

Bezüglich Tat II. 3, der Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, sieht der Regelstrafrahmen des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vor. Allerdings wäre die Kammer bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht von einem minder schweren Fall i.S.d. § 29a Abs. 2 BtMG ausgegangen, da das Tatbild angesichts des Geständnisses des Angeklagten und seines geringfügigen Tatbeitrags - auch ohne Berücksichtigung, dass es sich um eine Beihilfe handelt - vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle dieser Art so sehr abweicht, dass die Anwendung des Strafrahmens für minder schwere Fälle geboten erscheinen würde. Auch handelt es sich bei Amphetamin um eine „mittlere“ Droge. Der Strafrahmen wäre sodann gemäß der obligatorischen Strafrahmenmilderung nach §§ 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB zu mildern.

Zugunsten des Angeklagten war zudem sein - wenngleich den Angeklagten in seiner Steuerungsfähigkeit nicht rechtserheblich einschränkender - missbräuchlicher Konsum von Canabinoiden, Amphetaminen und Kokain zu berücksichtigen. Zulasten war der lange Tatzeitraum zu sehen.

Gemäß § 18 Abs. 2 JGG hielt die Kammer in Anwendung des nach § 105 Abs. 3 S.1 JGG anzuwendenden Strafrahmens unter Berücksichtigung und Abwägung aller oben genannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, insbesondere seiner Persönlichkeit und seiner charakterlichen Haltung, und unter Berücksichtigung der getroffenen Verständigung, eine

Einheitsjugendstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten

für erforderlich, aber auch für ausreichend, um in dem gebotenen Maße erzieherisch auf den Angeklagten einzuwirken.

Die tiefgreifenden Persönlichkeitsdefizite, die in den zahlreichen und in der Schutzrichtung divergierenden Taten, welche sich über einen langen Zeitraum erstreckt haben, deutlich geworden sind, begründen einen auch heute noch hohen Erziehungsbedarf. Neben dem Erziehungszweck hat die Kammer bei der Bemessung der Jugendstrafe auch die subjektive erhebliche persönliche Vorwerfbarkeit des strafrechtlichen Verhaltens und das Erfordernis eines angemessenen Schuldausgleichs beachtet. Die Kammer hat bei der Strafbemessung insbesondere auch die Folgen der Strafe für die weitere Entwicklung des Angeklagten bedacht. In diesem Zusammenhang war unter Abwägung der erwähnten Strafzumessungsgesichtspunkte die Dauer der Jugendstrafe anhand des bei dem Angeklagten bestehenden und in der Tat zum Ausdruck gekommenen erheblichen Erziehungs- und Persönlichkeitsdefizits zu bemessen.

Hinsichtlich der Taten II.1., 2., 4. und 5. prüfte die Kammer ausgehend vom Strafraumen des § 30a Abs. 1 BtMG zunächst das Vorliegen eines minder schweren Falles gem. § 30a Abs. 3 BtMG.

Zugunsten des Angeklagten sprach sein umfassendes Geständnis, das zu einer gestrafften Beweisaufnahme führte und damit zur Beschleunigung des Hauptverfahrens beitrug. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Strafmildernde Berücksichtigung fand neben der - wenngleich den Angeklagten in seiner Steuerungsfähigkeit nicht rechtserheblich einschränkenden - Cannabisabhängigkeit auch der Umstand, dass es sich bei Tat Ziff. II.4. sowie bei Tat Ziff. II.5. teilweise um die „weiche“ Droge Marihuana handelte. Weiter ist zu sehen, dass die Betäubungsmittelverkäufe teilweise observiert und die Betäubungsmittel teilweise sichergestellt wurden.

Zulasten des Angeklagten sprach indes die erhebliche kriminelle Energie, die sich durch das hochprofessionelle, konspirative und planvolle Vorgehen zeigte. Zu seinen Ungunsten war auch die Gesamtmenge an Betäubungsmitteln zu sehen, die in den Verkehr gelangt ist sowie der Umstand, dass es sich bei Tat II.5. zum Teil um die „harte“ Droge Kokain und eine erhebliche Menge an Methampethamin (Tat II.5.4.) handelte.

Die aufgeführten unbenannten Milderungsgründe reichen für die Annahme eines minder schweren Falles nicht aus. Allerdings rechtfertigt die Hinzunahme des benannten Milderungsgrundes gem. § 27 StGB die Annahme eines minder schweren Falles, sodass die Kammer letztlich vom Strafraumen des § 30a Abs. 3 BtMG ausgegangen ist. Der benannte Milderungsgrund ist damit verbraucht; eine (weitere) Milderung nach §§ 27, 49 StGB ist gem. § 50 StGB nicht möglich. Die Kammer hat hierbei beachtet, dass die insoweit zurücktretenden Delikte § 29a Abs. 1 BtMG und § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG bezüglich der Taten II.1., 4. und 5. - nachdem die Kammer diesbezüglich aufgrund der aufgeführten Umstände jeweils keinen minder schweren Fall gem. § 29a Abs. 2 BtMG bzw. § 30 Abs. 2 BtMG angenommen hat - eine Sperrwirkung entfalten, sodass der Strafraumen des § 30a Abs. 3 BtMG bezüglich Tat II.1. nach unten durch die Mindeststrafe des § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG begrenzt wird und somit von 2 Jahren bis 10 Jahren reicht und bezüglich der Taten II.4. und 5. nach unten durch die Mindeststrafe des § 29a Abs. 1 BtMG begrenzt wird und somit von 1 Jahr bis 10 Jahren reicht.

Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungserwägungen hat die Kammer für den Angeklagten J P folgende Einzelstrafen festgesetzt:

II.1. 2 Jahre 2 Monate

II.2. 10 Monate

II.4. 1 Jahr 4 Monate

II.5. 2 Jahre 5 Monate

Aus diesen Einzelstrafen war nach §§ 53, 54 StGB ausgehend von der höchsten verwirkten Einzelstrafe unter nochmaliger Gewichtung der oben angeführten Umstände und der Berücksichtigung der Auswirkungen der Strafe für den Angeklagten auf eine Gesamtfreiheitsstrafe zu erkennen. Unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der getroffenen Verständigung hält die Kammer bei dem Angeklagten eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

4. Angeklagter K M

Hinsichtlich der Taten II.4. und 5. prüfte die Kammer ausgehend vom Strafraumen des § 30a Abs. 1 BtMG zunächst das Vorliegen eines minder schweren Falles gem. § 30a Abs. 3 BtMG, der eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vorsieht.

Zugunsten des Angeklagten sprach sein umfassendes Geständnis, das zu einer gestrafften Beweisaufnahme führte und damit zur Beschleunigung des Hauptverfahrens beitrug. Strafmildern- de Berücksichtigung fand neben der festgestellten - wenngleich den Angeklagten in seiner Steuerungsfähigkeit nicht rechtserheblich einschränkenden - Cannabisabhängigkeit auch der Umstand, dass es sich bei Tat Ziff. II.4. sowie bei Tat Ziff. II.5. teilweise um die „weiche“ Droge Marihuana handelte. Weiter ist zu sehen, dass die Betäubungsmittelverkäufe teilweise obser- viert und die Betäubungsmittel teilweise sichergestellt wurden.

Zulasten des Angeklagten sprachen indes seine einschlägigen Vorstrafen; der Angeklagte stand zum Tatzeitpunkt einschlägig unter Bewährung. Zu seinen Lasten wirkte sich auch die erhebliche kriminelle Energie aus, die sich durch das hochprofessionelle, konspirative und planvolle Vorgehen zeigte. Zu seinen Ungunsten war auch die Gesamtmenge an Betäubungsmitteln zu sehen, die in den Verkehr gelangt ist sowie der Umstand, dass der Angeklagte bei Tat Ziff. II.5. auch mit der „harten“ Droge Kokain Handel trieb.

Die aufgeführten unbenannten Milderungsgründe reichen für die Annahme eines minder schwe- ren Falles nicht aus. Allerdings rechtfertigt die Hinzunahme des benannten Milderungsgrundes gem. § 27 StGB die Annahme eines minder schweren Falles, sodass die Kammer letztlich vom

Strafrahmen des § 30a Abs. 3 BtMG ausgegangen ist. Der benannte Milderungsgrund ist damit verbraucht, eine (weitere) Milderung nach §§ 27, 49 StGB ist gem. § 50 StGB nicht möglich. Die Kammer hat hierbei beachtet, dass der hinsichtlich Tat Ziff. II. 5. mitverwirklichte und insoweit zurücktretende § 29a Abs. 1 BtMG - nachdem die Kammer diesbezüglich aufgrund der aufgeführten Umstände keinen minder schweren Fall gem. § 29a Abs. 2 BtMG angenommen hat - eine Sperrwirkung entfaltet, sodass der Strafrahmen des § 30a Abs. 3 BtMG nach unten durch die Mindeststrafe des § 29a Abs. 1 BtMG begrenzt wird und somit von 1 Jahr bis 10 Jahren reicht.

Hinsichtlich der Tat II.3. ging die Kammer vom Strafrahmen des § 29a Abs. 1 BtMG aus, der eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht. Einen minder schweren Fall gem. § 29a Abs. 2 BtMG hat die Kammer neben den bereits genannten Umständen insbesondere angesichts der erheblichen Menge an Amphetamin nicht angenommen.

Unter Berücksichtigung der genannten Strafzumessungserwägungen hat die Kammer für den Angeklagten K M folgende Einzelstrafen festgesetzt.

Tat II.3	2 Jahre 6 Monate
Tat II.4	1 Jahr 2 Monate
Tat II.5	3 Jahre

Aus diesen Einzelstrafen war nach §§ 53, 54 StGB ausgehend von der höchsten verwirkten Einzelstrafe unter nochmaliger Gewichtung der oben angeführten Umstände und der Berücksichtigung der Auswirkungen der Strafe für den Angeklagten, insbesondere auch die durch den drohenden Bewährungswiderruf bewirkte Zusatzbelastung unter dem Gesichtspunkt des „Gesamtstrafübels“ auf eine Gesamtfreiheitsstrafe zu erkennen. Unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte sowie unter Berücksichtigung des „Gesamtstrafübels“ und der getroffenen Verständigung, hält die Kammer bei dem Angeklagten K M eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren

für tat- und schuldangemessen.

5. Angeklagter D Z

Hinsichtlich der Taten II.1., 2., 4. und 5. prüfte die Kammer ausgehend vom Strafraumen des § 30a Abs. 1 BtMG zunächst das Vorliegen eines minder schweren Falles gem. § 30a Abs. 3 BtMG, hat einen solchen jedoch nicht angenommen.

Zwar spricht für die Annahme eines minder schweren Falles jeweils das umfassende Geständnis des Angeklagten, das zu einer gestrafften Beweisaufnahme führte und damit zur Beschleunigung des Hauptverfahrens beitrug. Strafmildernde Berücksichtigung hinsichtlich sämtlicher Taten fand neben der festgestellten - wenngleich den Angeklagten in seiner Steuerungsfähigkeit nicht rechtserheblich einschränkenden - Cannabis- und Kokainabhängigkeit auch der Umstand, dass es sich bei den Taten II.1., 2. und 4. sowie bei Tat II.5. teilweise um die „weiche“ Droge Marihuana bzw. Haschisch handelte. Weiter ist zu sehen, dass die Betäubungsmittelverkäufe teilweise observiert und die Betäubungsmittel teilweise sichergestellt wurden. Darüber hinaus verbüßte der Angeklagte bereits 1 Jahr und 3 Monate in Untersuchungshaft, wodurch er besonders beschwert war, da während dieser Zeit das erste Kind des Angeklagten zur Welt kam.

Zulasten des Angeklagten sprachen indes seine einschlägigen Vorstrafen. Zu den Tatzeitpunkten stand der Angeklagte zudem zweifach - auch einschlägig - unter Bewährung. Zu seinen Lasten wirkt sich die erhebliche kriminelle Energie aus, die sich durch das hochprofessionelle, konspirative und planvolle Vorgehen zeigte. Auch ist der Angeklagte D Z als Hauptakteur der Gruppierung zu sehen, der die Betäubungsmittelgeschäfte organisiert und die Kontakte in die Niederlande hergestellt und gepflegt hat. Zu seinen Ungunsten war auch die Gesamtmenge an Betäubungsmitteln zu sehen, die in den Verkehr gelangt ist sowie der Umstand, dass der Angeklagte bei Tat Ziff. II.5. auch mit der „harten“ Droge Kokain und einer erheblichen Menge an Methamphetamin (Tat II.5.4) Handel trieb.

Hinsichtlich der Tat II.3. ging die Kammer vom Strafraumen des § 29a Abs. 1 BtMG aus, der eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht. Einen minder schweren Fall gem. § 29a Abs. 2 BtMG hat die Kammer neben den bereits genannten Umständen insbesondere angesichts der erheblichen Menge an Amphetamin nicht angenommen.

Unter Berücksichtigung der genannten Strafzumessungserwägungen hat die Kammer für den Angeklagten D Z folgende Einzelstrafen festgesetzt:

Tat II.1	5 Jahre 6 Monate
Tat II.2	5 Jahre
Tat II.3	4 Jahre
Tat II.4	5 Jahre 2 Monate
Tat II.5	6 Jahre 3 Monate

Aus diesen Einzelstrafen war nach §§ 53, 54 StGB ausgehend von der höchsten verwirkten Einzelstrafe unter nochmaliger Gewichtung der oben angeführten Umstände und der Berücksichtigung der Auswirkungen der Strafe für den Angeklagten, insbesondere auch die durch die drohenden Bewährungswiderrufe bewirkte Zusatzbelastung unter dem Gesichtspunkt des „Gesamtstrafübels“ auf eine Gesamtfreiheitsstrafe zu erkennen. Unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte sowie unter Berücksichtigung des „Gesamtstrafübels“ und der getroffenen Verständigung, hält die Kammer bei dem Angeklagten D Z eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren

für tat- und schuldangemessen.

VI.

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

1. Angeklagter J D

Mangels eines beim Angeklagten erkennbaren Hanges, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu konsumieren, liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB nicht vor.

Der Angeklagte J D machte in der Hauptverhandlung keine Angaben zu einem möglichen Suchtmittelkonsum vor und während der gegenständlichen Taten oder zu einem möglichen derzeitigen Suchtmittelkonsum. Zudem war er nicht bereit, sich gegenüber dem psychiatrischen Sachverständigen XX einzulassen.

Die Befunde des chemisch-toxikologischen Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Freiburg vom 27. Oktober 2022 betreffend der am 13. September 2022 entnommenen Haarprobe bewiesen lediglich den Kontakt mit Cocain und sprachen für die Aufnahme der Opioidschmerzmittel Tilidin und Tramadol, wobei die festgestellten Konzentrationen mit einem gelegentlichen Konsum von Cocain, Tilidin und Tramadol im Zeitraum von ca. 2 Wochen bis höchstens ca. 12 Monate vor die Probeneinnahme vereinbar wären. Ausweislich der Befundmitteilung über die Untersuchung der Urinprobe des Forensisch Toxikologischen Centrums XX vom 14. Oktober 2022 betreffend der am 13. September 2022 entnommenen Urinprobe wurden folgende Substanzen nachgewiesen: Gabapentin, Zoplidem, Tilidin, Nortilidin, Naloxon

und Coffein. Weiter wurden starke Hinweise für die Substanzen Zolpidem-Carbonsäure, HO-Zolpidem und das Dopingmittel Trenbolon gefunden.

Weitere Hinweise zum Suchtmittelkonsum des Angeklagten konnten nicht gewonnen werden.

2. Angeklagter L T

Da nach den Ausführungen des Sachverständigen XX, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, welchen sich die Kammer nach kritischer Prüfung aus eigener Überzeugungsbildung anschloss, beim Angeklagten L T - trotz dessen Substanzkonsums - ein Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu konsumieren, nicht nachweisbar ist, liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB nicht vor.

Der Sachverständige führte basierend auf der Kenntnis der Ermittlungsakten, persönlich erhobenen und gewonnenen Angaben, Befunden und Beobachtungen während einer Untersuchung am 17. November 2023 in der Justizvollzugsanstalt sowie aufgrund der Beobachtungen in der Hauptverhandlung im Wesentlichen Folgendes aus:

Unter Berücksichtigung der Lebensgeschichte des Angeklagten sowie der Befunde zur Suchtmittelanamnese diagnostizierte der Sachverständige bei dem Angeklagten psychische und Verhaltensstörungen durch multiplen Substanzkonsum: Missbräuchlicher Konsum (ICD-10: F19.1) mit dem Schwerpunkt auf Cannabinoiden (ICD-10: F12.1), Amphetaminen (ICD-10: F15.1) und Kokain (ICD-10: F14.1).

Soweit ausschließlich den Angaben des Angeklagten gefolgt werde, seien die Kriterien einer Abhängigkeitserkrankung gemäß ICD-10 erfüllt (Dosissteigerung, Entzugssymptome, Craving und Toleranzentwicklung). Aus psychiatrischer Sicht bestünden insofern jedoch Einschränkungen von Konsistenz und Plausibilität des vom Angeklagten sehr intensiv geschilderten Suchtmittelkonsums, die bei der Diagnosestellung zu berücksichtigen seien. Objektive Befunde für einen entsprechenden Konsum gebe es nicht. Die Befunde der Untersuchungen der entnommenen Urin- und Haarprobe könnten vielmehr (lediglich) mit der Diagnose eines missbräuchlichen Konsums der genannten Substanzen in Übereinstimmung gebracht werden. In der Urinprobe, abgenommen am 13. September 2022, analysiert durch das Forensisch Toxikologische Centrum XX, Befund vom 28. September 2022, seien Amphetamin, THC-COOH und Benzoyllecgonin nachgewiesen worden. Das Ergebnis der Haarprobe, abgenommen am 13. September 2022, analysiert durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Freiburg, Befund vom 8. November 2022, beweise den Kontakt mit Amphetaminen, MDMA und den Konsum von Cannabisprodukten, Kokain, Alkohol und Tilidin. Weiter sei bewiesen, dass Kokain zumindest zeitweise i.V.m. alkoholhaltigen Getränken aufgenommen worden sei. Rechtsmedizinisch sei geschlossen worden, dass die festgestellten Konzentrationen mit einem häufigeren Konsum von Cannabisprodukten, Amphetaminen, MDMA und Kokain sowie einem gelegentlichen Konsum von Alkohol und einer eher seltenen Aufnahme von Tilidin in einem Zeitraum von mindestens ca. zwei Monaten (Juli 2022) bis höchstens zehn Monaten (Dezember 2021) vor der Abnahme vereinbar seien. Die Kriterien einer Abhängigkeitserkrankung gemäß ICD-10 seien aus psychiatrischer Sicht nicht sicher erfüllt.

Der Konsum von Alkohol und Tilidin erfülle nicht die Kriterien eines Missbrauchs gemäß der ICD-10. Die Anamnese habe weiter Hinweise auf das Vorliegen einer Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) ergeben, was hinsichtlich der Voraussetzungen des § 64 StGB aber nicht relevant ins Gewicht falle. Die vom Angeklagten geschilderten affektiven Beschwerden seien als haftreaktiv einzustufen. Die geschilderten Panikattacken erreichten nicht den Schweregrad, der für die Diagnose einer Panikstörung der ICD-10 erforderlich sei.

Aus psychiatrischer Sicht sei das Kriterium des Hangs i.S.d. § 64 StGB nicht erfüllt. Es sei nicht sicher nachzuweisen, dass der Substanzkonsum negative Auswirkungen auf die Lebensgestaltung, Arbeits- oder Leistungsfähigkeit des Angeklagten hat. Zudem gebe es keinen Hinweis auf überdauernde gesundheitliche Einschränkungen. Dass der Substanzkonsum an erster Stelle die Alltagsgestaltung bestimmte, erscheine unwahrscheinlich.

Zum symptomatischen Zusammenhang führte der Sachverständige aus, dass die Taten nicht kausal durch den Substanzkonsum bedingt gewesen seien; vielmehr habe der Substanzkonsum beim Angeklagten parallel zum delinquenten Lebensstil bestanden.

Die Kammer schließt sich den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des forensisch erfahrenen Sachverständigen nach kritischer Prüfung an und ist aufgrund eigener Würdigung zu der Überzeugung gelangt, dass beim Angeklagten ein Hang i.S.d. § 64 StGB im Sinne einer Substanzkonsumstörung, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert, nicht sicher feststellbar ist. Dem Sachverständigen folgend ist die Kammer ebenfalls überzeugt, dass die rechtswidrigen Taten nicht überwiegend auf die Substanzkonsumstörung des Angeklagten zurückzuführen sind, sondern der Substanzkonsum parallel zum delinquenten Lebensstil bestand, sodass es jedenfalls (auch) am notwendigen symptomatischen Zusammenhang zwischen Hang und Tat fehlt.

Auch wenn die Voraussetzungen des § 64 StGB nicht sicher feststehen, ist die Kammer überzeugt, dass der Angeklagte L T die vorliegenden Straftaten aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit i.S.d. § 35 Abs. 3 BtMG begangen hat und erteilt daher bereits jetzt ihre Zustimmung zur Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß §§ 35 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 38 Abs. 1 BtMG für den Fall, dass sich der Angeklagte L T einer Behandlung in einer staatliche anerkannten Einrichtung unterzieht.

3. Angeklagter J P

Nach Überzeugung der Kammer beging der Angeklagte J P die vorliegenden Straftaten aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit (§ 35 Abs. 1 und 3 BtMG). Die Kammer erteilt daher bereits jetzt ihre Zustimmung zur Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß §§ 35 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 BtMG.

Die Angaben des Angeklagten hinsichtlich seines Suchtmittelkonsums werden durch die Befunde des chemisch-toxikologischen Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Freiburg vom 8. November 2022 betreffend der am 13. September 2022 entnommenen Haarprobe gestützt, welche den Konsum von Cannabisprodukten, Cocain und Alkohol bewiesen. Die festgestellten Konzentrationen seien mit einem gelegentlichen Konsum von Cocain, Alkohol und Cannabisprodukten vereinbar, wobei die untersuchte Haarprobe einen Zeitraum, der mindestens ca. 2 Wochen bis höchstens ca. 5 bis 10 Monate vor die Probeneinnahme zurückreiche, repräsentiere.

Anhaltspunkte dafür, dass beim Angeklagten i.S.d. § 64 StGB ein Hang besteht, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu konsumieren, der Angeklagte mithin an einer Substanzkonsumstörung leidet, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder Leistungsfähigkeit eingetreten ist, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass beim Angeklagten J P ein Hang zum Missbrauch von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln „überwiegend“ zur Begehung der vorliegenden Taten beigetragen hätte. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB sind daher nicht gegeben.

4. Angeklagter K M

Die Unterbringung des Angeklagten K M in einer Entziehungsanstalt war gem. § 64 StGB anzuordnen.

Die Kammer ließ sich insofern von dem psychiatrischen Sachverständigen XX, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, beraten. Zur Frage der Erforderlichkeit einer Maßregel im Sinne von § 64 StGB führte dieser im Wesentlichen Folgendes aus:

Unter Berücksichtigung der beim Angeklagten K M gestellten Diagnose einer Cannabisabhängigkeit (ICD-10: F12.2) bestehe aus medizinischer Sicht ein Hang, berauschende Mittel - insbesondere Cannabisprodukte - im Übermaß zu konsumieren. Infolge der Abhängigkeit sei eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung eingetreten; seit neun Jahren bestimmten die Drogenbeschaffung und der Drogenkonsum das Leben des Angeklagten. Auch liege eine schwere drogenbedingte Beeinträchtigung der Gesundheit vor; der Angeklagte sei chronisch intoxikiert gewesen und habe in der Haft unter deutlichen Entzugserscheinungen gelitten.

Weiterhin seien die verfahrensgegenständlichen Taten überwiegend auf diesen Hang zurückzuführen. So habe der Angeklagte zur Bekämpfung des sog. Drogenhungers i.R.d. chronischen Intoxikation gehandelt; die Beteiligung am Drogenhandel erscheine aus psychiatrischer Sicht nachrangig.

Aufgrund der Abhängigkeitserkrankung bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Angeklagte auch künftig Betäubungsmittel konsumieren und weitere erhebliche Straftaten begehen wird.

Aus psychiatrischer Sicht weise eine Behandlung in einer Entziehungsanstalt schließlich auch die erforderlichen Erfolgsaussichten auf. Der Angeklagte zeige Krankheitseinsicht und Behandlungsbereitschaft. Er habe bereits im Rahmen der Haft Kontakt zur Drogenberatung aufgenommen und sich um die Zusage der Rentenversicherung bezüglich einer Langzeittherapie bemüht. Auch sei der Angeklagte reflexions- und introspektionsfähig.

Die Kammer schließt sich den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des forensisch erfahrenen Sachverständigen nach kritischer Prüfung an und ist aufgrund eigener Würdigung zu der Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte den Hang hat, berauschende Mittel - insbesondere Cannabis - im Übermaß zu sich zu nehmen.

Dies steht auch im Einklang mit den Befunden des chemisch-toxikologischen Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Freiburg vom 27. Oktober 2022 betreffend der am 13. September 2022 entnommenen Haarprobe, welche den Kontakt mit Amphetamin und Cocain sowie den Konsum von Cannabisprodukten bewies. Die festgestellten Konzentrationen für Amphetamin und Cocain seien mit einem eher seltenen bis gelegentlichen Konsum vereinbar; die für Tetrahydrocannabinol und dessen Metaboliten THC-Carbonsäure festgestellten Konzentrationen seien mit einem häufigen Konsum von Cannabisprodukten vereinbar, wobei die untersuchte Haarprobe einen Zeitraum, der mindestens ca. 2 Wochen bis höchstens ca. 4 bis ca. 8 Monate vor die Probeneinnahme zurückreiche, repräsentiere. Ausweislich der Befundmitteilung über die Untersuchung der Urinprobe des Forensisch Toxikologischen Centrums XX vom 26. September 2022 betreffend der am 13. September 2022 entnommenen Urinprobe konnte Amphetamin und THC-Carbonsäure nachgewiesen werden.

Darüber hinaus ist die Kammer - ebenfalls dem Sachverständigen folgend - überzeugt, dass ein symptomatischer Zusammenhang zwischen diesem Hang und den verfahrensgegenständlichen Taten vorliegt sowie die Gefahr besteht, dass der Angeklagte - unbehandelt - infolge seines Hanges auch künftig Betäubungsmittel besitzen und - bei fortan ähnlichen Einkommensverhältnissen - mit diesen Handel treiben wird. Dieses auch in Zukunft zu erwartende (bandenmäßige) Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge stellt einen gewichtigen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und damit eine erhebliche rechtswidrige Tat dar, die die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt rechtfertigt. Auch sieht die Kammer - dem Sachverständigen folgend - eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades für einen Behandlungserfolg.

Bei der Behandlung des Angeklagten in der vom Sachverständigen schlüssig und für die Kammer nachvollziehbar dargelegten Dauer von mindestens zwei Jahren wird gem. § 67 Abs. 2 S. 2

StGB die Höhe des vor der Maßregel zu vollziehenden Teils der Strafe auf 8 Monate festgesetzt. Nach dessen Vollstreckung und einer 2 Jahre dauernden Unterbringung sind zwei Drittel der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren erledigt und eine Reststrafenaussetzung ist danach gem. § 67 Abs. 5 S. 1 StGB möglich. Anzurechnen auf die Dauer des vor der Unterbringung zu vollziehenden Teils der Strafe ist die von dem Angeklagten in dieser Sache erlittene Untersuchungshaft.

5. Angeklagter D Z

Die Unterbringung des Angeklagten D Z in einer Entziehungsanstalt war gem. § 64 StGB anzuordnen.

Die Kammer ließ sich auch bezüglich des Angeklagten D Z von dem psychiatrischen Sachverständigen XX beraten. Zur Frage der Erforderlichkeit einer Maßregel im Sinne von § 64 StGB führte dieser im Wesentlichen Folgendes aus:

Unter Berücksichtigung der beim Angeklagten D Z gestellten Diagnosen einer Cannabisabhängigkeit (ICD-10: F12.2) und einer Kokainabhängigkeit (ICD-10: F14.2) bestehe aus medizinischer Sicht ein Hang, berauschende Mittel - insbesondere Cannabis und Kokain - im Übermaß zu konsumieren. Infolge der Abhängigkeit sei eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung eingetreten; vor der Inhaftierung sei der Angeklagte D Z jahrelang drogenabhängig gewesen und es habe sich alles um die Drogenbeschaffung und den Konsum gedreht. Die Abhängigkeit und der Konsum hätten sich zudem negativ auf die Berufsausbildung ausgewirkt und zu einer vorübergehenden Trennung von der Partnerin geführt. Auch die Gesundheit des Angeklagten sei durch den Suchtmittelkonsum schwer beeinträchtigt; der Angeklagte D Z sei chronisch intoxikiert gewesen und habe nach der Inhaftierung unter deutlichen Entzugserscheinungen gelitten. Aufgrund des Suchtdrucks habe er in der Haft 14-tägig synthetische Cannabinoide konsumiert.

Weiterhin seien die verfahrensgegenständlichen Taten überwiegend auf diesen Hang zurückzuführen. Zwar sei der Betäubungsmittelkonsum beim Angeklagten Teil seines Lebensstils geworden und der Handel habe eine einträgliche Erwerbsquelle dargestellt, allerdings erscheine der Drogenhandel nachrangig. Aus psychiatrischer Sicht gingen die Taten überwiegend auf den Hang zurück, da der Angeklagte D Z zur Bekämpfung des sog. Drogenhungers i.R.d. chronischen Intoxikation gehandelt habe.

Aufgrund der Abhängigkeitserkrankung bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass dieser auch künftig Betäubungsmittel konsumieren und weitere erhebliche Straftaten begehen wird.

Aus psychiatrischer Sicht bestünden auch die erforderlichen Erfolgsaussichten. Der Angeklagte sei krankheitseinsichtig und behandlungsbereit. Der Angeklagte habe geäußert, einen strengen Rahmen zu benötigen, um dauerhaft drogenfrei leben zu können und habe glaubhaft bekundet, im Hinblick auf die Geburt seines Kindes im April 2023 besonders motiviert zu sein, drogenfrei leben zu wollen, um ein guter Vater zu sein. Auch sei der Angeklagte reflexions- und introspektionsfähig.

Die Kammer schließt sich den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des forensisch erfahrenen Sachverständigen nach kritischer Prüfung an und ist aufgrund eigener Würdigung zu der Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte den Hang hat, berauschende Mittel - insbesondere Cannabis und Kokain - im Übermaß zu sich zu nehmen.

Dies steht auch im Einklang mit den Befunden des chemisch-toxikologischen Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Freiburg vom 8. November 2022 betreffend der am 13. September 2022 entnommenen Haarprobe, wonach die Befunde den Kontakt mit Amphetamin sowie den Konsum von MDMA („Ecstasy“), Cannabisprodukten, Cocain und Alkohol bewiesen. Die festgestellten Konzentrationen seien mit einem gelegentlichen Konsum von Alkohol, Amphetamin, MDMA und Cocain sowie einem häufigeren Konsum von Cannabisprodukten vereinbar. Die untersuchte Haarprobe repräsentiere einen Zeitraum, der mindestens ca. 2 Wochen bis höchstens ca. 5 bis ca. 10 Monate vor die Probeneinnahme zurückreiche. Ausweislich der Befundmitteilung über die Untersuchung der Urinprobe des Forensisch Toxikologischen Centrums XX vom 28. September 2022 betreffend der am 13. September 2022 entnommenen Urinprobe konnte Amphetamin und THC-Carbonsäure nachgewiesen werden.

Darüber hinaus ist die Kammer - ebenfalls dem Sachverständigen folgend - überzeugt, dass ein symptomatischer Zusammenhang zwischen diesem Hang und den verfahrensgegenständlichen Taten vorliegt sowie die Gefahr besteht, dass der Angeklagte - unbehandelt - infolge seines Hanges auch künftig Betäubungsmittel besitzen und mit diesen Handel treiben wird. Das zu erwartende (bandenmäßige) Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge stellt einen gewichtigen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und damit eine erhebliche rechtswidrige Tat dar, die die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt rechtfertigt. Auch sieht die Kammer - dem Sachverständigen folgend - eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades für einen Behandlungserfolg.

Bei einer zu erwartenden Behandlungsdauer von mindestens zwei Jahren wird gem. § 67 Abs. 2 S. 2 StGB die Höhe des vor der Maßregel zu vollziehenden Teils der Strafe auf 2 Jahre 8 Monate festgesetzt. Nach dessen Vollstreckung und einer 2 Jahre dauernden Unterbringung sind zwei Drittel der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren erledigt und eine Reststrafenaussetzung ist danach gem. § 67 Abs. 5 S. 1 StGB möglich. Auf die Dauer des vor der Unterbringung zu vollziehenden Teils der Strafe ist die von dem Angeklagten in dieser Sache erlittene Untersuchungshaft anzurechnen.

VII.

Einziehung

1. Einziehung der Mobiltelefone

Die Kammer hat bei allen Angeklagten die Einziehung der sichergestellten Mobiltelefone als Tatmittel gem. § 74 Abs. 1 StGB angeordnet, da alle Angeklagten diese zur Begehung der vorliegenden Taten verwendet haben.

2. Einziehung von Taterträgen bzw. des Wertes von Taterträgen angeordnet:

a) Angeklagter J D

Bezüglich des Angeklagten J D war nicht nachzuweisen, ob bzw. ggf. in welchem Umfang er an den Einnahmen der A S (Tat I.5.) partizipierte.

b) Angeklagter L T

Soweit der Angeklagte durch die Zwangsprostitution von M R und F E (Taten I.1. bis 4.) und durch die Betäubungsmittelgeschäfte (Taten II.1., 4. und 5.) nicht aufgefundene Einnahmen erzielte, ist gem. § 73c Abs. 1 StGB die Einziehung des Wertes der Taterträge anzuordnen. Dabei sind ausschließlich diejenigen Taterträge zu berücksichtigen, die der Täter im Sinne von § 73 Abs. 1 StGB erlangte, mithin dasjenige, worüber er faktische Verfügungsgewalt erwarb und dessen wirtschaftlicher Wert ihm zufließt; Erträge, die der Täter nur „gelegentlich“ der Tat „in die Hände bekommt“, sind insoweit nicht einzubeziehen. Bei der Berechnung ebenso außer Betracht zu bleiben haben gemäß § 73d Abs. 1 S. 2 StGB Aufwendungen für ein von vornherein verbotenes Geschäft, aus dem keine wirksame Verbindlichkeit entstehen kann (wie hier der Kaufpreis für die gehandelten Betäubungsmittel, vgl. Fischer, StGB, 70. Aufl., § 73d Rn. 5). Im Übrigen können gemäß § 73d Abs. 2 StGB Umfang und Wert des Erlangten (einschließlich ggf. abzuziehender Aufwendungen) geschätzt werden.

Bezüglich der Einnahmen aus der Zwangsprostitution von M R und F E (Taten I.1. bis 4.) legte die Kammer zugunsten des Angeklagten L T lediglich die in der Telefonüberwachung kommunizierten Beträge von mindestens 82.280 Euro zugrunde. Zusätzlich nahm die Kammer zugunsten des Angeklagten einen Sicherheitsabschlag vor und legte insofern lediglich zugrunde, dass der Angeklagte mindestens 50.000 Euro erlangt hat.

Bezüglich der Taten II.1., 4. und 5. ging die Kammer davon aus, dass der Angeklagte L T jeweils einen Anteil von 20 % aus den Betäubungsmittelverkäufen erlangt hat. Die Kammer ging hierbei davon aus, dass die Gruppierung 1 Kilogramm bzw. 1 Liter Amphetamin für 2.000 Euro, Kokain für etwa 40 bis 42 Euro pro Gramm, synthetisches Cannabis für etwa 3.600 Euro bis 3.800 Euro pro Kilogramm und „normales“ Cannabis für etwa 4.000 Euro bis 5.000 Euro pro Kilogramm ver-

kaufte. Die Einnahmen der Gruppierung bzgl. Tat II.5. dürften sich daher mindestens auf 384.760 Euro belaufen; der Anteil des Angeklagten L T beträgt insofern 76.952 Euro. Hinsichtlich der Taten II.1. und 4. hat die Kammer den Anteil des Angeklagten auf mindestens 25.200 Euro geschätzt. Die Gesamteinnahmen des Angeklagten aus den Betäubungsmittelgeschäften der Taten II.1., 4. und 5. hat die Kammer daher - zugunsten des Angeklagten - auf mindestens 100.000 Euro geschätzt.

Da der Angeklagte die Taterträge bereits verbraucht hat, war in Höhe von 150.000 Euro die Einziehung von Wertersatz anzuordnen (§ 73c StGB).

c) Angeklagter J P

Für seine Unterstützung erhielt der Angeklagte J P von der Gruppierung für die Taten II.1.2. und II.5.4. jeweils eine Entlohnung in Höhe von 1.000 Euro und für die Taten II.5.6. und II.5.8. in Höhe von jeweils 500 Euro. Da der Angeklagte die Taterträge bereits verbraucht hat, war in Höhe von 3.000 Euro die Einziehung von Wertersatz anzuordnen (§ 73c StGB). Auf die Ausführungen unter 2b) wird insofern verwiesen.

d) Angeklagter K M

Die Kammer ist überzeugt, dass es sich bei dem beim Angeklagten K M aufgefundenen Bargeldbetrag in Höhe von 3.500 Euro um Verkaufserlöse aus den gegenständlichen Betäubungsmittelgeschäften handelt. Der Bargeldbetrag von 3.500 Euro war daher gem. § 73 Abs. 1 StGB einzuziehen. Auf die Ausführungen unter 2b) wird insofern verwiesen.

e) Angeklagter D Z

Auch bezüglich der Schätzung der Einnahmen des Angeklagten D Z aus den Betäubungsmittelgeschäften der Taten II.1. bis 5. legte die Kammer die unter 2b) aufgeführten Verkaufspreise zugrunde, auf die insofern verwiesen wird. Hinsichtlich des Angeklagten D Z ging die Kammer davon aus, dass dieser einen Anteil von 40 % aus den Betäubungsmittelverkäufen erhielt. Von den Einnahmen der Gruppierung bzgl. Tat II.5. i.H.v. 384.760 Euro beträgt der Anteil des Angeklagten D Z insofern 153.904 Euro. Hinsichtlich der Taten II.1. bis 4. betragen die Einnahmen der Gruppierung mindestens 180.500 Euro, sodass der Anteil des Angeklagten D Z insofern bei etwa 72.200 Euro liegt. Die Gesamteinnahmen des Angeklagten D Z aus den Betäubungsmittelgeschäften der Taten II.1. bis 5. hat die Kammer - zugunsten des Angeklagten - auf mindestens 200.000 Euro geschätzt. Da der Angeklagte die Taterträge bereits verbraucht hat, war in Höhe von 200.000 Euro die Einziehung von Wertersatz anzuordnen (§ 73c StGB).

Bezüglich der beim Angeklagten D Z sichergestellten hochwertigen Kleidungsstücken und Taschen (Ass. Nr. 5.3.3.2 - 5.3.3.4, 5.3.4.9-5.3.4.22, 5.3.6.4, 5.7.1) konnte die Kammer nicht sicher feststellen, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt der Angeklagte die Kleidungsstücke gekauft bzw. ob (und ggf. von wem) er diese als Geschenk erhalten hat, sodass für eine erweiterte Einziehung kein Raum war.

VIII.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 465 Abs. 1 S. 1, 467 Abs. 1 und 4 StPO; bezüglich des Angeklagten L T wurde gem. § 74 JGG von der Auferlegung der Verfahrenskosten abgesehen.

Dospil
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Kienzler
Richterin
am Landgericht